

Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts



Gieri Bolliger¹ / Vanessa Gerritsen² / Andreas Rüttimann³

Für umfangreiche Recherchen danken wir den TIR-Mitarbeiterinnen Fabienne Bratoljic und Tatjana Romanelli.

Zürich, 11. Mai 2010

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag des **Schweizer Tierschutz STS** verfasst.

¹ Dr. iur., Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwalt.

² lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

³ lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70/BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

Inhaltsverzeichnis

Fragestellung.....	4
I. Einleitung.....	5
1. Jagd im Allgemeinen	5
2. Baujagd	5
2.1. Ablauf	5
2.2. Eingesetzte Hunde	7
2.3. Ausmass.....	8
2.4. Bedeutung.....	8
3. Bedeutung des Baus für den Fuchs.....	10
II. Rechtliche Erfassung.....	11
1. Verhältnis Jagd- / Tierschutzrecht	11
2. Jagdrecht	11
2.1. Bundesrechtliche Kompetenzverteilung.....	11
2.2. Zweck und Anwendungsbereich.....	12
3. Tierschutzrecht	13
3.1. Bundesrechtliche Kompetenzverteilung.....	13
3.2. Zweck und Anwendungsbereich.....	15
3.3. Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG	16
a) Anwendbarkeit des Tierschutzrechts im Bereich der Jagd	16
b) Auslegung	18
c) Rechtsprechung	20
d) Fazit.....	21
e) Folge: Anwendung der TSchG-Strafbestimmungen	21
aa) Tierquälereien und übrige Widerhandlungen	21
bb) Strafraumen	23
4. Regelung der Baujagd im Speziellen	24
4.1. Anwendbarkeit des Tierschutzrechts im Bereich der Baujagd.....	24
4.2. Einzelaspekte.....	26
a) Ausbildung der Bauhunde	26
aa) Ablauf und Bewilligungspflicht.....	26
bb) Belastungen für den Fuchs	27
b) Durchführung der Baujagd	28
aa) Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren.....	28
bb) Misshandlung.....	29
cc) Fahrlässige qualvolle Tötung.....	30
dd) Kantonale Jagdgesetze	31
c) Fazit.....	32

4.3. Rechtmässigkeit untergeordneter Bestimmungen über die Baujagd	32
a) Tierschutzverordnung	33
b) Jagdverordnung.....	34
c) Kantonale Jagdgesetze und -verordnungen	34
d) Fazit.....	35
III. Zusammenfassung.....	36
Literaturverzeichnis.....	37

Fragestellung

Die Jagd bildet einen der kontroversesten Bereiche der Mensch-Tier-Beziehung. Sowohl unter ethischen als auch unter tierschützerischen Gesichtspunkten geben ihr Zweck und nicht selten auch die angewandten Methoden Anlass zu heftiger Kritik. Wird sie als kontrollierte Hege durch gut ausgebildete Personen ausgeübt, scheint der Jagd im Bereich des Naturschutzes tatsächlich eine bedeutende Funktion zuzukommen. Dennoch haben Jäger heute die Frage nach der Rechtfertigung für ein Tun zu beantworten, das – wie regelmässig betont wird – mit Freude und Leidenschaft betrieben wird und auf das Töten von Tieren ausgerichtet ist. Namentlich wenn aus blosser Passion, sportlichem Ehrgeiz oder als Freizeitbeschäftigung gejagt wird, ist eine ethische Legitimation schwer zu finden.

Aus der Sicht des Tierschutzes sind verschiedene im Rahmen der Jagd verbreitete Praktiken problematisch. Eine der umstrittensten Jagdarten stellt die sogenannte Baujagd mit Boden hunden in Fuchs- oder Dachsbauen dar. Sie kann als ein Aufeinanderhetzen von Tieren bezeichnet werden, das nicht selten zu unterirdischen Kämpfen führt, bei denen sowohl der Hund als auch das bejagte Tier oftmals erhebliche Verletzungen erleiden oder sogar getötet werden. Füchse und Dachse werden bei dieser Jagdmethode ausserdem an einem Ort attackiert, der von ihnen als sicheres Rückzugsrefugium betrachtet wird und zur Jungenaufzucht dient.

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Regelungsdichte der Jagd stellt sich die Frage, ob die Baujagd überhaupt rechtskonform ist. Vorliegend soll daher untersucht werden, wie weit die in verschiedenen Schweizer Kantonen angewendete Praxis mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften vereinbar ist. Dabei ist nicht nur auf das eidgenössische und kantonale Jagdrecht einzugehen. Es gilt auch zu prüfen, ob und wieweit die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung heranzuziehen sind, für die ein Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes gilt. Zunächst soll daher geklärt werden, in welchem Verhältnis Jagd- und Tierschutzrecht zueinander stehen und inwiefern die Tierschutzgesetzgebung im Bereich der Jagd allgemein und bei der Baujagd im Speziellen zur Anwendung gelangt. Im Anschluss daran werden dann die einzelnen Aspekte der Baujagd einschliesslich der Ausbildung der Boden hunde an lebenden Füchsen kritisch geprüft.

I. Einleitung

1. Jagd im Allgemeinen

Als Jagd bezeichnet man das sogenannte waidgerechte⁴, das heisst den gesetzlichen Bestimmungen und Jagdtraditionen entsprechende Aufspüren und Verfolgen von Wildtieren, um sie zu erbeuten (zu fangen oder zu erlegen)⁵. Allgemein wird die Jagd als die ursprünglichste Tätigkeit des Menschen überhaupt bezeichnet. Während sie einst der Sicherung der Fleischversorgung diente und die Hauptnahrungsquelle des Menschen bedeutete, werden heute vor allem die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung frei lebender Wildbestände sowie die durch den Wegfall natürlicher Feinde bedingte Regulierung von Wildtieren als Hauptgründe genannt.

Im Jahr 2008 wurden in der Schweiz von rund 35'000 Jägern – von denen mehr als 95 Prozent Männer sind⁶ – über 120'000 Säugetiere (vor allem Rehe und Füchse, aber auch Gämse, Hirsche, Murmeltiere, Wildschweine, Hasen und viele weitere Arten) und über 40'000 Vögel (davon knapp 9000 Wasservögel) erlegt⁷.

2. Baujagd

2.1. Ablauf

Bei der Bau- beziehungsweise Bodenjagd werden Baue benutzende Wildtierarten von sogenannten Bodenhunden (auch Erd- oder Bauhunde genannt) aus ihren unterirdischen Behausungen getrieben, damit sie anschliessend von an den Ausgängen positionierten Jägern erlegt werden können. In der Schweiz werden auf diese Weise vorwiegend Füchse gejagt, vereinzelt aber auch Dachse, wobei diese aufgrund ihrer Grösse und Wehrhaftigkeit für die Hunde noch gefährlicher als Füchse sind⁸. Die Baujagd wird vorwiegend in unterirdischen Bauen aus Sand oder Lehm durchgeführt. Felsenbaue werden hingegen kaum bejagt, weil hier die Gefahr besteht, dass der Bodenhund in deren oftmals tiefe

⁴ Unter Waidgerechtigkeit versteht man einen ungeschriebenen Kodex jagdlicher Verhaltensvorschriften, der unter anderem auch die generelle Achtung vor dem Mitgeschöpf umfasst. Die entsprechenden Normen müssen laufend den sich stets verändernden Verhältnissen angepasst werden. So sind beispielsweise bestimmte Jagdmethoden, die zu früheren Zeiten als durchaus waidgerecht betrachtet wurden (wie etwa die feudale Hetzjagd oder die Jagd auf eigens für das Abschliessen aufgezogene Tiere) heute verpönt und teilweise auch gesetzlich verboten (Bolliger 363 mit weiteren Verweisungen). Die genaue Umschreibung des unbestimmten Begriffs der Waidgerechtigkeit obliegt jedoch den Kantonen, in deren Jagdgesetzgebungen noch immer grosse Unterschiede bestehen, die teilweise auch auf Mentalitätsdifferenzen und historischen Traditionen beruhen.

⁵ Berrens 360; Bolliger/Goetschel 91.

⁶ Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 92.

⁷ Siehe dazu die Jagdstatistik des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für das Jahr 2008 unter www.wild.uzh.ch/jagdst.

⁸ Erfahrungsberichte aus der Praxis, einsehbar unter: www.nimrods.de/Der-Baujagdspezialist.htm (zuletzt besucht am 21.4.2010); Schott 79. In einigen Ländern – nicht aber in der Schweiz – wird die Baujagd auch mit Frettchen betrieben (sogenanntes Frettieren), dies jedoch ausschliesslich für die Kaninchenjagd (Eggeling/Uhde 78f.).

Spalten zwar hinunterspringen, diese auf dem Rückweg aber nicht wieder bewältigen kann, und auch ein anschliessendes Ausgraben des Hundes meistens nicht möglich ist⁹.

Hundeführer und Jäger versuchen sich auf der Baujagd absolut lautlos zu verhalten und dafür zu sorgen, dass der Fuchs niemanden erblicken kann, wenn er aus seinem Bau flieht ("ausfährt")¹⁰. Der Hundeführer schickt seinen Hund in den Bau, während die positionierten Jäger in Schussbereitschaft warten¹¹. Unter der Erde soll der Bodenhund den Fuchs bedrängen und ihn zum Verlassen des Baus nötigen, sodass dieser beim Auftauchen oder unmittelbar danach erlegt werden kann¹². Ein Zupacken des Bodenhundes ist nicht erwünscht, lässt sich aber dennoch nicht immer vermeiden und kann daher durchaus zum Verlauf einer Baujagd gehören¹³.

Nachdem der Bodenhund in den Bau geschlüpft ("eingefahren") ist, versucht der Fuchs in der Regel, dem Eindringling auszuweichen und den Bau zu verlassen. Verhindert wird dieses sogenannte "Springen" des Fuchses gelegentlich dadurch, dass er die Anwesenheit der Jäger über dem Bau bemerkt und sich deshalb möglichst lange im vermeintlich sicheren Bau versteckt. In diesem Fall hat der Hund den Fuchs so lange und intensiv zu bedrängen, bis dieser den Bau letztlich doch verlässt¹⁴. Als Belohnung für seine Arbeit wird es dem Hund in der Regel gestattet, das geschossene Tier zu fassen, zu schütteln und so als seine Beute zu betrachten¹⁵.

Gelingt es dem Bodenhund nicht, den Fuchs aus dem Bau zu jagen (ihn zu "sprengen"), sondern nur, ihn in optimalem Abstand zu stellen und zu verbellen¹⁶, gräbt der Jäger den Bau ausnahmsweise mit einem Spaten auf, um einerseits den Fuchs zu erbeuten und andererseits dem Hund zu helfen. Dies kann auch notwendig sein, wenn der Hund im Bau stecken bleibt¹⁷, wobei das Ausgraben von Hund und Wild nicht ungefährlich und mit erheblichem Aufwand verbunden ist¹⁸. Der Standort des Bodenhundes kann mit Senderhalsbändern und Ortungsgeräten ermittelt werden¹⁹.

⁹ Krewer 97.

¹⁰ Luchsinger 189; Eggeling/Uhde 76.

¹¹ Luchsinger 189.

¹² Krewer 93.

¹³ Dies vor allem, wenn der Fuchs im Bau zum Angriff übergeht, etwa weil er bei der Flucht vor dem Hund in eine Sackgasse ("Sackröhre") geraten ist oder die Fuchsmutter ihre Welpen in Gefahr wähnt (vgl. hierzu etwa Hespeler 43 oder Friess 50).

¹⁴ Vgl. Eggeling/Uhde 121f.

¹⁵ Luchsinger 190. Für Deutschland siehe Wolf 20f.

¹⁶ Krewer 94 beschreibt die Situation, die der Hund dem Fuchs idealerweise verursachen soll, als "Hausfriedensbruch mit Androhung körperlicher Gewalt", um ihn zum Verlassen des Baus zu bewegen.

¹⁷ Protokoll der Delegiertenversammlung des Berner Jägerverbandes BEJV vom 25.4.2009 4.

¹⁸ Labhardt 147. Das Ausgraben ist in der Schweiz nicht unumstritten und in manchen Gebieten nur im Einzelfall erlaubt. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden etwa dürfen nur angeschossene Wildtiere und im Bau gebliebene Hunde ausgegraben werden, wobei dies zwingend einem Wildhüter oder der Jagdverwaltung mitgeteilt werden muss (Art. 24 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 23.4.2003 (bGS 526.21)). Eine ähnliche Bestimmung ist in Art. 16a Abs. der Berner Jagdverordnung enthalten (Kantonale Jagdverordnung vom 9.4.2008; BSG 922.111; vgl. dazu auch Seite 22f.

¹⁹ In der Regel trägt der Hund im Bau kein Halsband, damit er in den engen Gängen unter der Erde nicht hängen bleibt. Gelegentlich wird ihm jedoch ein dehnbare Halsband mit einem Sender angelegt, sodass er jederzeit geortet werden kann.

Für die Baujagd werden Hunde benötigt, denen "Wildschärfe", d.h. ein gewisser Beutetrieb angezchtet oder anerzogen wurde, und die sich auch vor physischen Auseinandersetzungen mit dem Gegner nicht scheuen²⁰. Eigentliche Kämpfe sind durchaus möglich, insbesondere, wenn der Fuchs sich aus einer Sackgasse heraus verteidigen muss.

Weil es im Bau an Platz für Fuchs und zwei Hunde fehlt, wird in der Regel mit einem Einzelhund gejagt²¹. Der kämpfende Hund muss Abwehrrangriffen des Fuchses ausweichen können. Hat er den hierfür notwendigen Raum nicht, weil hinter ihm ein zweiter Hund drängt, kann dies zu gefährlichen Situationen und schweren Verletzungen (insbesondere des in der Mitte eingeklemmten Hundes) führen²². Solche können natürlich auch durch den Kampf zwischen Hund und Fuchs (oder Dachshund) verursacht werden, wenn die Tiere sich gegenseitig in den Fängen verbeißen und nicht mehr loslassen, was bei beiden schwere Verletzungen bis hin zur völligen Zermalmung des Unter- und Oberkiefers zur Folge haben kann²³.

Erscheint der Fuchs vor seinem Bau, muss sichergestellt werden, dass der Hund ihm nicht zu dicht folgt und somit bei der Schussabgabe nicht getroffen wird²⁴. Auch gilt es zu verhindern, dass es einem angeschossenen Fuchs gelingt, sich wieder in den Bau zurückzuziehen²⁵. Die Wahrscheinlichkeit, dass er ein zweites Mal springt (also erneut aus dem Bau kommt), nimmt mit allfälligen Verletzungen ab, die Gefahr eines unterirdischen Kampfs mit dem Bodenhund entsprechend zu.

2.2. Eingesetzte Hunde

Die Baujagd wird in erster Linie mit an lebenden Füchsen ausgebildeten²⁶ Terriern (namentlich deutsche Jagdterrier, Foxterrier und Jack Russel Terrier) oder Dackeln (auch Dachshunde oder – vor allem in der Jägersprache – Teckel genannt)²⁷ betrieben. Diese müssen eine gewisse Raubwildschärfe aufweisen²⁸, wobei als ideale Bodenhunde draufgängerische Tiere mit genetisch stark ausgeprägtem Jagdtrieb gelten²⁹.

tet werden kann (Krewer 93; Schulte 272). Im Kanton Bern etwa ist das Tragen eines Ortungssenders gemäss Art. 16a Abs. 1 lit. c JaV vorgeschrieben.

²⁰ Krewer 94; Labhardt 146; Schott 79.

²¹ Der Kanton Bern sieht als einziger Kanton eine Begrenzung auf einen Bodenhund pro Bau vor, Art. 16a Abs. 1 lit. b JaV.

²² Luchsinger 190.

²³ Schott 79f.

²⁴ Bei der Verwendung von Schrot ist die Verletzungsgefahr des Hundes aufgrund der starken Streuung der Schrotgarbe natürlich noch erheblich grösser.

²⁵ Luchsinger 190.

²⁶ Siehe dazu Seite 26ff.

²⁷ Bereits Mitte des 16. Jahrhunderts wurde erkannt, dass der Dachshund – damals "Lochhündle" genannt – besonders geeignet ist, in Erdlöcher einzudringen ("zu schliefen") und den Fuchs herauszutreiben (Lutz 217).

²⁸ Siehe Seite 7. Auch in der Schweiz werden Dackel und Foxterrier als Spezialisten für die Bodenarbeit verwendet (Vetterli 120).

²⁹ Labhardt 152.

Der Bodenhund soll den Fuchs wenn nötig hart und mit viel Ausdauer bedrängen, er darf aber nicht überscharf sein. Attackiert er den Fuchs oder Dachs sofort, kann dies auch beim ihm selbst zu schweren Verletzungen führen³⁰. Trotzdem wird von den Hunden erwartet, dass sie eine hohe Schmerztoleranz zeigen und auch nach erlittenen Verletzungen wieder arbeiten wie zuvor³¹. Bodenhunde sollten klein sein und einen geringen Brustumfang von 40 bis maximal 48 Zentimeter aufweisen, worauf sie speziell gezüchtet werden³². Bei eher schweren Hunden ist die Gefahr grösser, dass sie in engen Bauen stecken bleiben³³.

2.3. Ausmass

In der Schweiz werden jedes Jahr rund 35'000 Füchse geschossen³⁴. Wie viele davon mittels Baujagd erlegt werden, ist weitgehend unklar, weil verlässliche Zahlen kaum vorhanden sind³⁵. Gesichertes Datenmaterial liegt einzig aus dem Kanton Solothurn vor, wo die Anzahl der auf der Baujagd erlegten Tiere in den Jahren 2005 bis 2009 durchschnittlich nur 0,9 Prozent aller geschossenen Füchse betrug³⁶. In anderen Kantonen gibt es diesbezüglich höchstens Schätzungen, die sich gemäss einer 2005 durchgeführten Umfrage des Schweizer Tierschutz STS – mit Ausnahme des Kantons Appenzell, in dem der "Baujagd-Anteil" der geschossenen Füchse mit etwa 25 Prozent angegeben wird – im Rahmen von weniger als 5 Prozent bis 10 Prozent bewegen³⁷. In Gebirgskantonen ist die Baujagd aufgrund der ungeeigneten Bodenstruktur und der Gefährlichkeit für Hunde und Jäger³⁸ ohnehin unbedeutend³⁹.

2.4. Bedeutung

Als Hauptargument für die Fuchsjagd wird heute meist die Kontrolle der Fuchspopulation genannt. Verlässliche Zahlen hierüber sind jedoch ebenso wenig verfügbar wie über die

³⁰ Krewer 93f.

³¹ Eine Bewertung wichtiger Eigenschaften des Hundes für die Baujagd findet sich unter: www.nimrods.de/Welche-Hunde.htm (zuletzt besucht am 21.4.2010).

³² Siehe hierzu www.nimrods.de/Der-Baujagdspezialist.htm (zuletzt besucht am 21.4.2010), Krewer 94. Die Zucht dieser Spezialhunde in der Schweiz geht auf die Gründung des Deutschen Teckelklubs im Jahre 1888 zurück, womit auch die stammbuchmässige Kontrolle einsetzte (Schott 76).

³³ Schott 79.

³⁴ 2008 waren es gemäss eidgenössischer Jagdstatistik des BAFU 33'382 Rotfüchse. Hinzu kamen 12'894 als Fallwild ausgewiesene (überfahrene oder auf andere Weise verletzt oder verendet aufgefundene) Rotfüchse (im Einzelnen siehe hierzu www.wild.uzh.ch/jagdst) und 273 (beispielsweise im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen bei drohendem Wildschaden) gefangene Füchse.

³⁵ Eine entsprechende Meldepflicht besteht – mit Ausnahme des Kantons Solothurn – bisher nicht.

³⁶ Zwischen 0.52 Prozent im Jahr 2006 und 1.34 Prozent im Jahr 2008 (telefonische Auskunft Marcel Tschann, Abteilung Jagd und Fischerei des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn vom 8.4.2010).

³⁷ STS 4ff.

³⁸ Siehe Seite 5.

³⁹ Gloor/Bontadina 16.

entsprechende Relevanz der Baujagd⁴⁰. Ob die Jagd allgemein – und die Baujagd im Besonderen – tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung des Fuchsbestands leistet, ist umstritten⁴¹. Generell wird davon ausgegangen, dass in erster Linie das Angebot an Futter und Aufzuchtmöglichkeiten für Jungfüchse über die Populationsdichte entscheidet⁴². In Jägerkreisen, so etwa beim Berner Jägerverband und beim Dachverband "JagdSchweiz", wird die Baujagd als spezielle Jagdform für die Regulation der Schweizer Fuchsbestände aber als durchaus bedeutend betrachtet⁴³. Feldhasen, Rehkitze, Hühnervögel und Bodenbrüter würden vom Fuchs mehr oder weniger stark erbeutet und darum von der Regulierung des Fuchsbestands profitieren⁴⁴.

Weil die Baujagd einer langen Tradition entspreche und die eingesetzten Hunde eigens dafür gezüchtet würden, wird bisweilen auch die Befürchtung geäußert, die weitere Existenz dieser Rassen könnte durch ein allfälliges Baujagdverbot gefährdet sein⁴⁵. Letztlich wird regelmässig auch die Leidenschaft erwähnt, die das Jagen am Bau "aufregend, spannend und lohnend"⁴⁶ macht und dem passionierten Baujäger "schönste Freuden"⁴⁷ bereitet. Das Zusammenspiel von Mensch und Tier beeindruckt und fasziniert Hundeführer und Jäger offenbar in gleicher Weise⁴⁸.

Gemessen an der Anzahl der gesamthaft geschossenen Füchse ist die Baujagd für deren Bejagung in der Schweiz allerdings nur von untergeordneter Bedeutung⁴⁹. Die Fuchsjagd wird vorwiegend durch andere Jagdformen praktiziert, wobei insbesondere die Ansitz- und Bewegungsjagd zu erwähnen sind⁵⁰. Während der Jäger bei der Ansitzjagd in aller Stille auf die Beute wartet und diese aus der Tarnung heraus überrascht⁵¹, wird das Wild bei einer Bewegungsjagd durch Jagdhelfer (Treiber) und oftmals auch durch laute Hunde aufgeschreckt und den wartenden Jägern entgegengetrieben oder – in einer etwas ruhi-

⁴⁰ Zuverlässige Erhebungen, wie sie etwa in Grossbritannien durchgeführt werden, fehlen in der Schweiz gänzlich, weshalb entsprechende Schätzungen vorwiegend auf Hochrechnungen aus Fallwildzahlen basieren (telefonische Auskunft von Sandra Gloor [SWILD] vom 20.4.2010).

⁴¹ Gloor/Bontadina 12ff.; siehe dazu auch Prof. Josef Reichholf in der Fernsehsendung "Odysso" (SWR) vom 28.5.2009 (einsehbar unter www.youtube.com/watch?v=-Ls-m1kDwVY&feature=player_embedded; besucht am 20.4.2010).

⁴² Zumindest im Kanton Aargau werden offenbar tatsächlich zu wenige Füchse gejagt, um einen nachhaltigen Einfluss auf den Bestand ausüben zu können (siehe dazu Sutter 37).

⁴³ Jagd und Natur 16. Derselben Meinung ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das in seinem Entwurf zur Jagdverordnung des Kantons Aargau (AJSV) immerhin eine Ausbildungspflicht für Bodenhunde vorsieht, dabei aber klar festhält, auf die Bejagung des Fuchses im Bau können nicht verzichtet werden, da diese Methode effizient sei und im Falle von Tierseuchen oder für den Artenschutz wieder an Bedeutung gewinnen könne, Anhörungsbericht vom 13.3.2009.

⁴⁴ Vgl. dazu Gloor/Bontadina 14.

⁴⁵ Jagd und Natur 16; Stellungnahme des Berner Jägerverbands zur Änderung des kantonalen Jagdrechts vom 31.12.2007 3.

⁴⁶ Labhardt 144.

⁴⁷ Luchsinger 189.

⁴⁸ Eggling/Uhde 53, anschaulich illustriert auch bei Wolf 18ff.

⁴⁹ Siehe Seite 8.

⁵⁰ Bewegungsjagden finden in verschiedenen Formen, so auch als sogenannte Treib- oder Drückjagd statt, eine ausführliche Definition der einzelnen Jagdformen findet sich unter www.langmaack.com/jagdformen.html (zuletzt besucht am 21.4.2010).

⁵¹ Oft wird das Beutewild durch Auslegen von Futter oder Ködern (sogenanntes "Kirren") angelockt (siehe 'Lockjagd' bei Berrens 478).

geren Form – "gedrückt"⁵². Teilweise wird die Meinung vertreten, es handle sich bei der Bodenjagd eigentlich um eine "normale Stöberjagd unter dem Boden"⁵³.

3. Bedeutung des Baus für den Fuchs

Der Bau ist für Füchse aus verschiedenen Gründen ein wichtiger Zufluchts- und Rückzugsort. Sie nutzen ihn etwa von Ende April bis Ende Juni hauptsächlich für Ruhezeiten und die sichere Jungtieraufzucht⁵⁴, wobei der Bau hier vor allem während der ersten Phase eine zentrale Rolle spielt. Aufgrund der Enge des Baus können die Welpen zudem die wärmenden Geschwister finden, was bei Abwesenheit der Fuchsmutter (Fähe) ein Verlorengelangen verhindert⁵⁵. Doch auch schon während der Paarungszeit (sogenannte Ranz) im Januar und Februar befinden sich oft mehrere Füchse im Bau⁵⁶.

Zudem bietet ein Bau Schutz vor Greifvögeln oder Grossraubtieren. Baue mit Jungenaufzucht sind Orte mit erhöhter Störungsempfindlichkeit⁵⁷. Störungen führen oft dazu, dass sich die Fähen einen anderen Unterschlupf suchen und mit ihren Jungen umziehen. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass Füchse durch die Baujagd an einem sicheren, für natürliche Feinde grundsätzlich unzugänglichen Ort bejagt werden.

⁵² Hierbei soll das Wildtier nicht in Panik vor den Treibern fliehen, sondern sich ruhig seinem vertrauten Rückzugsort nähern, an dem die Jäger bereits warten (Berrens 166).

⁵³ Jagd und Natur 16. Für die Stöberjagd werden sogenannte "spurlaute" Hunde eingesetzt, die ohne Sichtkontakt zum Hundeführer selbständig im Dickicht nach Wild suchen und dieses aus der Deckung treiben (Berrens 690). "Spurlaute" Hunde zeigen dem Hundeführer mittels Lautart und Klangfarbe Ort, Fluchtrichtung und eventuell auch Wildtierart an (Berrens 679). Es besteht jedoch sehr wohl ein Unterschied, ob ein Fuchs in seinem vermeintlich sicheren Bau bejagt oder in einem Gebüsch aufgescheucht wird. Erstens ist der Bau für den Fuchs ein sicherer Rückzugsort, in den kein natürlicher Feind eindringt, weshalb er dort auch seine Jungtiere aufzieht. Zweitens sind die Fluchtmöglichkeiten für den Fuchs über Boden viel besser. Im Bau hat er kaum Bewegungsfreiheit und es kommt immer wieder zu direkten Konfrontationen mit dem angreifenden Hund. Über dem Boden ist dies nicht der Fall, da der Fuchs die laut jagenden Hunde früh genug hört. Zudem hat ein Jäger, sobald der Hund im Bau ist, überhaupt keine Möglichkeit mehr das Geschehen zu kontrollieren, geschweige denn einzugreifen oder den Hund zurückzurufen (Leserbrief Peter Schlup vom Schweizer Tierschutz STS, Fachstelle Wildtiere, im Schweizer Hundemagazin 2/2010 33).

⁵⁴ Gloor/Bontadina 16; Labhardt 144.

⁵⁵ Gloor/Bontadina 17.

⁵⁶ Krewer 97; Schulte 272; Labhardt 144.

⁵⁷ Gloor/Bontadina 17.

II. Rechtliche Erfassung

1. Verhältnis Jagd- / Tierschutzrecht

Insbesondere bei aus der Sicht des Tierschutzes umstrittenen Praktiken wie der Baujagd stellt sich die Frage, ob diese überhaupt rechtskonform sind. Die Jagd auf wild lebende Tiere ist durch verschiedene eidgenössische und kantonale Vorschriften geregelt. Von Bedeutung sind hier vorab einmal das eidgenössische Jagdrecht sowie die verschiedenen kantonalen Jagdgesetzgebungen. Mit der Jagdausübung eng verbunden ist der ungeschriebene Grundsatz der sogenannten Waidgerechtigkeit⁵⁸, dem sich Jägerinnen und Jäger verpflichtet fühlen und auf den auch einzelne kantonale Bestimmungen verweisen, ohne ihn näher zu konkretisieren⁵⁹.

Bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Baujagd stellt sich aber auch die Frage, ob und wieweit die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung heranzuziehen sind. Diese gelten zwar für alle Wirbeltiere, unterliegen aber einem Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes. Es ist daher zu untersuchen, in welchem Verhältnis Jagd- und Tierschutzrecht zueinander stehen und inwiefern die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung im Bereich der Jagd allgemein und bei der Baujagd im Speziellen zur Anwendung gelangen.

Auf ihre Rechtmässigkeit hin geprüft werden sollen im Folgenden sämtliche Aspekte der Baujagd. Dabei geht es nicht nur um die Jagdpraktik an sich, die unter tierschützerischen Gesichtspunkten einige sehr problematische Aspekte aufweist. Zu untersuchen ist auch die Ausbildung der Bodenhunde. Diesbezüglich wirft vor allem die Tatsache, dass diese am lebenden Fuchs vorgenommen wird, was für diesen mit erheblichen Belastungen verbunden ist, rechtliche Fragen auf.

2. Jagdrecht

2.1. Bundesrechtliche Kompetenzverteilung

Im Gegensatz zur Rechtslage im übrigen Europa ist die Jagdhoheit in der Schweiz nicht an den Grundbesitz, sondern an historische Regalrechte gebunden, die sich seit jeher im Besitz der Kantone befinden⁶⁰. Der Bund legt gemäss der verfassungsrechtlichen Kom-

⁵⁸ Zum Begriff der Waidgerechtigkeit siehe FN 4.

⁵⁹ So nennt die Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 13.6.1989 (Nummer 922.010) in Art. 28 ausdrücklich die Pflicht des Jägers zur "weidgerechten Jagdausübung" und hebt einige besonders wichtige Tierschutzaspekte der Waidgerechtigkeit hervor, namentlich die Vergewisserung, dass es sich um jagdbares Wild ohne Jungtiere handelt und die Nachsuche lediglich angeschossener Tiere.

⁶⁰ Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 92. Das Jagdregal als Kantonskompetenz hat eine lange Tradition (vgl. hierzu Bundesrat, Botschaft Jagdgesetz 1891 110).

petenzverteilung von Art. 79 BV⁶¹ nur die Grundsätze über die Ausübung der Jagd fest, während deren konkrete Normierung und der Vollzug den Kantonen obliegen⁶².

Folgerichtig regelt das eidgenössische Jagdgesetz (JSG)⁶³ als sogenanntes Rahmengesetz lediglich die Grundzüge des Jagdwesens und überlässt dessen genauere Regelung im Wesentlichen den Kantonen (Art. 3 Abs. 1 JSG). Immerhin kann das JSG bestimmte Kompetenzen ausdrücklich an sich ziehen, wie beispielsweise in Art. 4 Abs. 1, der die Jagdausübung bundesweit einer Bewilligungspflicht unterstellt⁶⁴.

Während die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenz die Jagd durch Privatpersonen auf ihrem Gebiet auch vollständig untersagen können – was bislang aber einzig in Genf geschehen ist⁶⁵ –, sind sie selber gemäss Art. 1 Abs. 2 JSG zum Erlass von Vorschriften über die Jagdausübung verpflichtet. Das JSG gibt dabei vor, welche Bereiche im Einzelnen zu regeln sind, namentlich die Voraussetzungen der Jagdberechtigung, das Jagdsystem, das Jagdgebiet und die Aufsicht⁶⁶. Weitere Vorgaben für die Reglementierung der Jagd durch die Kantone⁶⁷ finden sich in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, die in Form der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV)⁶⁸ erlassen wurden.

2.2. Zweck und Anwendungsbereich

Die Jagdgesetzgebung ist in erster Linie auf artenschützerische Aspekte⁶⁹ ausgerichtet. Als seinen Zweck nennt das JSG in Art. 1 Abs. 1 demgemäss die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere

⁶¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).

⁶² Allerdings unter Aufsicht des Bundes (Art. 25 Abs. 1 JSG).

⁶³ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.6.1986 (SR 922.0).

⁶⁴ Die Jagderlaubnis wird in der Regel durch Ablegung einer kantonalen Jägerprüfung erworben. Viele Kantone haben die entsprechenden Anforderungen in den letzten Jahren erhöht, anspruchsvolle Lehrgänge und strengere Jägerprüfungen eingeführt (Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 93).

⁶⁵ Eine Lockerung des bereits 1974 vom Genfer Stimmvolk beschlossenen Verbots (Art. 178a der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 24.5.1847; A 2 00) ist nur möglich, falls dies zur Wahrung des biologischen Gleichgewichts erforderlich sein sollte. In allen anderen Kantonen besteht entweder die sog. Patent- oder die Revierjagd. Insbesondere in den Gebirgskantonen und der welschen Schweiz ist die Patentjagd verbreitet, die – mit Ausnahme bestimmter Schutzbereiche (Jagdbanngebiete), in denen die Jagd gänzlich verboten ist – auf dem ganzen Kantonsgebiet, jedoch nur zu bestimmten Zeiten zum Waidwerk berechtigt und durch staatliche Wildhüter kontrolliert wird. Beim Revierjagdsystem verpachten die politischen Gemeinden das Jagdrecht hingegen für eine bestimmte Periode (häufig für acht Jahre) an eine Jagdgesellschaft, die ihr Pachtgebiet treuhänderisch verwaltet und unter staatlicher Aufsicht auch Wildhut und Jagdschutz übernimmt. So beispielsweise wird im Kanton Zürich in über 170 verschiedenen Jagdrevieren gejagt (Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 93).

⁶⁶ Art. 3 Abs. 2 JSG.

⁶⁷ In diesem Zusammenhang sind vor allem Bewilligungen, Schonzeitenregelungen, Bestandsregulierungen, Selbsthilfemassnahmen gegen schadenstiftende Tiere und Markierungsaktionen zu nennen, die unter Bundesaufsicht von den Kantonen festgelegt werden können. Die Aufsicht wird gemäss Art. 18 Abs. 1 JSV vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgeübt.

⁶⁸ Verordnung vom 29.2.1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, SR 922.01).

⁶⁹ Im Gegensatz zum Tierschutz, der sich auf den Schutz des Einzeltieres konzentriert, bezweckt der Artenschutz die Erhaltung und Pflege ganzer Populationen und deren natürliche Vielfalt (siehe hierzu etwa Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 22ff. oder Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 5).

und Vögel, den Schutz bedrohter Tierarten, die Begrenzung der durch wildlebende Tiere verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd.

Der Anwendungsbereich des JSG erstreckt sich gemäss Art. 2 auf in der Schweiz wild lebende Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige sowie Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen. Innerhalb dieser Gruppen benennt Art. 5 Abs. 1 JSG sämtliche jagdbaren Arten. Die hier nicht aufgeführten Arten sind dagegen geschützt und dürfen nur ausnahmsweise und unter sehr restriktiven Bedingungen bejagt werden. Art. 5 Abs. 4 JSG räumt den Kantonen darüber hinaus die Möglichkeit ein, die Liste der jagdbaren Tiere weiter einzuschränken⁷⁰. Für die meisten nicht geschützten Arten werden in Art. 5 Abs. 1 JSG Schonzeiten festgelegt, innerhalb derer auch diese nicht bejagt werden dürfen. Die Kantone können die Schonzeiten auch verlängern, wobei hierzu sogar eine Pflicht besteht, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

3. Tierschutzrecht

Obschon sich in der Jagdgesetzgebung durchaus Vorschriften finden, die zumindest auch einen tierschützerischen Hintergrund haben (so beispielsweise bezeichnen die Art. 1 und 2 JSV unzulässige Hilfsmittel, die vorwiegend aus Tierschutzgründen abgelehnt werden)⁷¹, stellt sich die Frage, ob bei der Ausübung der Jagd zusätzlich auch die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu beachten sind.

3.1. Bundesrechtliche Kompetenzverteilung

Tierschutz hat in der Schweiz bereits seit bald vierzig Jahren Verfassungsrang. Durch die Aufnahme von Art. 25^{bis} aBV – des heutigen Art. 80 BV – wurde 1973 dem Bund die umfassende Kompetenz (und damit auch die Verantwortung) übertragen, den Tierschutz als im öffentlichen Interesse liegende Staatsaufgabe gesetzlich zu regeln. Der Tierschutz stellt seither nicht mehr lediglich ein Polizeigut der öffentlichen Sicherheit, sondern ein eigenständiges Rechtsgut mit Verfassungsrang dar, was unter anderem zur Folge hat, dass seine Interessen auch bei der Verwirklichung anderer Staatsziele verstärkt zu berücksichtigen sind⁷².

⁷⁰ Sofern ein geeigneter Lebensraum vorhanden ist und genügende Schonung gewährleistet werden kann, dürfen die Kantone im Gegenzug aber auch jagdbare Tiere aussetzen (Art. 6 Abs. 1 JSG).

⁷¹ Siehe hierzu Seite 22.

⁷² Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 199.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung verabschiedete das eidgenössische Parlament 1978 das schweizerische Tierschutzgesetz (aTSchG)⁷³, das – zusammen mit der ausführenden Tierschutzverordnung (aTSchV)⁷⁴ – 1981 in Kraft trat. Beide Erlasse haben in den letzten Jahren eine Totalrevision erfahren, die am 1. September 2008 mit dem Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes (TSchG)⁷⁵ und der neuen Tierschutzverordnung (TSchV)⁷⁶ abgeschlossen wurde. Angestrebt wurden dabei in erster Linie verbesserte Vollzugsstrukturen und eine verstärkte Betonung der Selbstverantwortung von Tierhaltern, die durch mehr Ausbildung und Information erreicht werden soll⁷⁷.

Wie das JSG ist auch das TSchG ein Rahmengesetz, bei dem sich der Gesetzgeber auf die Festlegung der wesentlichen Grundsätze beschränkt⁷⁸. Im Gegensatz zum Jagdrecht verbleibt die Regelungskompetenz hier jedoch beim Bund, während den Kantonen ausschliesslich die Verantwortung für den Vollzug der Tierschutzvorschriften verbleibt⁷⁹. Gemäss seinem Verfassungsauftrag erlässt der Bund somit im Rahmen des TSchG abschliessende Vorschriften in ihren Grundzügen, die dann in der TSchV konkretisiert werden⁸⁰. Anders als im Jagdrecht verbleibt den Kantonen hier also kein Spielraum für eigene materielle Regelungen, sondern wird ihnen lediglich die Aufgabe übertragen, den Tierschutz ausschliesslich gemäss den Bundesvorgaben umzusetzen. Hierfür haben sie entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen⁸¹ und spezielle kantonale Institutionen (insbesondere sogenannte Tierschutz-Fachstellen⁸²) einzurichten.

Bislang nicht in die Kompetenz des Bundes fällt indes die Regelung über den Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren⁸³. Entsprechende legislative Massnahmen gehören in den Bereich der Sicherheitspolizei und liegen ausschliesslich in der Zuständigkeit der

⁷³ Tierschutzgesetz vom 9.3.1978; ausser Kraft seit dem 1.9.2008.

⁷⁴ Tierschutzverordnung vom 27.5.1981; ausser Kraft seit dem 1.9.2008.

⁷⁵ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

⁷⁶ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (SR 455.1).

⁷⁷ Hauptgründe für die vollständige Überarbeitung waren erhebliche Mängel des alten Rechts, insbesondere im Vollzug, sowie das Erfordernis der Anpassung des Tierschutzrechts an den veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung. Das offizielle Ziel der Revision war jedoch nicht eine Erhöhung des Tierschutzniveaus – dieses wurde insgesamt beibehalten –, sondern die Verbesserung der praktischen Durchsetzung und Schaffung der dafür notwendigen Instrumente. Zum Ganzen siehe etwa Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 17ff.

⁷⁸ Gehrig 105; Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 2002; Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 200.

⁷⁹ Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 1977 1077.

⁸⁰ Diverse Einzelheiten werden ausserdem durch verbindliche Ausführungsverordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) und des für den Tierschutz zuständigen Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) geregelt, die fortlaufend die unter alter Tierschutzgesetzgebung bestehenden Richtlinien und Informationsschriften des BVET ersetzen. Die Ausführungsvorschriften des EVD und des BVET sind für Behörden und Privatpersonen rechtsbindend, dürfen aber weder über die Vorschriften der TSchV hinausgehen noch diese in ihren Forderungen unterschreiten. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, die Unsicherheiten, die sich aus der Tierschutzverordnung ergeben, zu regeln und gewisse Standards festzulegen.

⁸¹ Als Beispiel sei die Kantonale Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7.6.1982 des Kantons Aargau genannt (SAR 393.111).

⁸² Art. 33 TSchG. Daneben sind beispielsweise auch kantonale Tierversuchskommissionen (Art. 34 TSchG) vorgeschrieben und freiwillige Einrichtungen (wie etwa im Kanton Bern die der Polizei zugeordnete Fachstelle für Tierdelikte) möglich.

⁸³ Als Ausnahme seien Art. 77 und Art. 78 TSchV genannt, die Bestimmungen zum Schutze von Menschen und anderen Tieren vor Hunden enthalten und deren Einordnung in der Tierschutzgesetzgebung daher umstritten ist.

Kantone⁸⁴. Zumindest betreffend den Schutz vor gefährlichen Hunden beschert diese Ausgangslage der kleinräumigen Schweiz die wenig glückliche Situation mit 26 verschiedenen kantonalen Regelungen zur Hundehaltung, die teilweise stark von einander abweichen und aus der Sicht des Tierschutzes bisweilen sehr problematische Bestimmungen enthalten⁸⁵. Immerhin scheint sich mit der Schaffung einer Bundeskompetenz und eines darauf beruhenden Bundeshundegesetzes in naher Zukunft eine Lösung abzuzeichnen⁸⁶.

3.2. Zweck und Anwendungsbereich

Die Tierschutzgesetzgebung bezweckt gemäss Art. 1 TSchG den Schutz der Würde und des Wohlergehens des Einzeltieres. Die 1977 erlassene Botschaft zum ersten eidgenössischen Tierschutzgesetz (aTSchG) hält fest, dass es Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung ist, "Massregeln für das Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber aufzustellen, die dessen Schutz und Wohlbefinden dienen"⁸⁷. Dabei werden die allgemeinen Grundsätze von Art. 2 aTSchG, wonach Tiere so zu behandeln sind, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird und niemand ihnen ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen darf, als eine Art "Mini-Charta" mit "richtungsweisenden Maximen und Auslegungshilfen"⁸⁸ bezeichnet, die für alle Tiere gelten soll⁸⁹. Diese Absicht liegt auch dem 2008 in Kraft getretenen vollständig revidierten TSchG zugrunde. Die nunmehr in Art. 4 TSchG aufgeführten allgemeinen Grundsätze wurden dabei um das Prinzip, dass niemand ungerechtfertigt die Würde des Tieres missachten darf, erweitert und bilden den Kern des gesamten Tierschutzrechts. Sie stellen unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht dar⁹⁰.

Während das JSG nur für wild lebende Tiere gilt⁹¹, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung gemäss Art. 2 Abs. 1 TSchG auf alle Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische)⁹². Die allgemeinen Bestimmungen des Tier-

⁸⁴ Siehe hierzu Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 161f. und Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 14.

⁸⁵ Exemplarisch sei auf das generelle Verbot der Haltung ganzer Hunderassen in verschiedenen Kantonen (Wallis, Freiburg, Zürich etc.) und die generelle Leinenpflicht für Hunde auf öffentlichen Wegen, in öffentlichen Anlagen und im Strassenverkehr im Kanton Schwyz verwiesen. Zum Ganzen siehe die laufend aktualisierte Übersicht der kantonalen Hunderechte bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/hunde-recht/index.php.

⁸⁶ Das Parlament berät derzeit (April 2010) einen Entwurf für ein nationales Hundegesetz. Nachdem sich der Nationalrat zunächst einer Version zugestimmt hatte, die den Kantonen weiterhin die Möglichkeit einräumen sollte, eigene über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen erlassen zu dürfen, sprach sich der Ständerat für die Streichung dieses kantonalen Vorbehalts aus. Es bleibt also abzuwarten, wie sich die parlamentarischen Beratungen diesbezüglich entwickeln werden.

⁸⁷ Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 1977 1085.

⁸⁸ Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 1977 1085.

⁸⁹ Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 1977 1087.

⁹⁰ Feineis 13; Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 201.

⁹¹ Art. 2 JSG (siehe Seite 13).

⁹² Der Anwendungsbereich wird durch Art. 1 TSchV zusätzlich auf Kopffüssler und Panzerkrebse erweitert. Andere wirbellose Tiere, die 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Spinnen oder Insekten (siehe dazu etwa Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 200).

schutzrechts, wie etwa die in Art. 16 TSchV aufgeführten verbotenen Handlungen, beschränken sich innerhalb dieses Rahmens weder auf bestimmte Tierarten noch auf Nutzungsbereiche und sind daher selbstverständlich auch auf wild lebende – das heisst durch die Jagd allenfalls betroffene – Tiere anzuwenden.

3.3. Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG

a) Anwendbarkeit des Tierschutzrechts im Bereich der Jagd

Gemäss seinem Art. 2 Abs. 2 sind dem Tierschutzgesetz die Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze vorbehalten. Neben den eidgenössischen Gesetzen über Tierseuchen⁹³, den Natur- und Heimatschutz⁹⁴, die Berufsbildung⁹⁵ und die Fischerei⁹⁶ wird hierbei auch das JSG ausdrücklich genannt. Das TSchG anerkennt die Jagd damit als legitime Form der Tiernutzung⁹⁷.

Dies bedeutet jedoch nicht einen generellen Vorrang des Jagdrechts vor den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Vielmehr greifen die beiden Erlasse ineinander über und ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob ein Gesetz allein oder in Verbindung mit dem anderen zur Anwendung kommt⁹⁸. Die zwar verschiedenen, sich teilweise aber überschneidenden Zwecke und Anwendungsbereiche von Tierschutz- und Jagdrecht sind somit nebeneinander anzuwenden.

Im Bereich des Jagdrechts bezieht sich der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG ausschliesslich auf das eidgenössische JSG. Nicht in den entsprechenden Geltungsbereich fällt hingegen die eidgenössische Jagdverordnung (JSV). Der Bundesrat dürfte in der JSV nur dann eine dem Tierschutzgesetz entgegenstehende Bestimmung erlassen, wenn ihn das Jagdgesetz hierzu ausdrücklich ermächtigen würde. Andernfalls käme der TSchG-Norm Vorrang zu, und zwar gestützt auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Gesetzesrecht dem Verordnungsrecht übergeordnet ist⁹⁹. Ebenfalls nicht erfasst sind die Vorschriften der kantonalen Jagdrechte. Stehen sich kantonales Recht und Bundesrecht entgegen, geht das Bundesrecht aufgrund seiner sogenannt derogatorischen Wirkung vor¹⁰⁰. Ebenso wenig betrifft der Vorbehalt die Jagd als eigenen Regelungsbereich an sich, sondern lediglich konkrete JSG-Bestimmungen, die dem TSchG allfällig widerspre-

⁹³ Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40).

⁹⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (SR 451).

⁹⁵ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (412.10).

⁹⁶ Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (SR 923.0).

⁹⁷ Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 94.

⁹⁸ Goetschel 22.

⁹⁹ Siehe hierzu statt vieler: Bundesrat, Bericht 2305.

¹⁰⁰ Dieser in Art. 49 Abs. 1 BV festgehaltene Grundsatz bezieht sich auf alle Stufen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. So würde etwa auch eine Verordnung des Bundesrates kantonales Gesetzesrecht brechen (Häfelin/Haller 336).

chen¹⁰¹. Er versteht sich also als Kollisionsbestimmung, die im Falle eines solchen Konflikts den Vorrang bestimmt. Dies bedeutet auch, dass in jenen Bereichen, für die das eidgenössische Jagdrecht keine Spezialregelungen trifft, das Tierschutzgesetz auch im Rahmen der Jagdausübung uneingeschränkt zur Geltung kommt¹⁰².

Dass die Grundsätze des Tierschutzes auch bei der Jagd zu beachten sind, ergibt sich allein schon aufgrund seines Verfassungsrangs¹⁰³ und der daraus folgenden allgemeinen, die gesamte Rechtsordnung umspannenden Gültigkeit. Auch sämtliche mit der Jagd zusammenhängenden Tätigkeiten haben für die betroffenen Tiere somit so schmerzlos und schonend wie möglich zu erfolgen. Allfällige Belastungen (Schmerzen, Schäden, Leiden, Ängste, Würdemissachtungen) können lediglich ausnahmsweise von der Tierschutzgesetzgebung ausgenommen werden, wenn für die entsprechende Handlung ein Rechtfertigungsgrund besteht, der notwendigerweise mit dem Jagen verbunden ist. Der Eingriff muss demnach aus jagdrechtlicher Sicht unumgänglich sein und der mit ihm verfolgte Zweck darf nicht mit einer für das betroffene Tier weniger belastenden Methode erreicht werden können. Keinesfalls kann dies jedoch für unnötige Quälereien gelten¹⁰⁴.

Für die Anwendbarkeit des Tierschutzrechts bei der Jagd spricht auch der Umstand, dass die TSchV auch verschiedene die Jagd konkret betreffende Bestimmungen enthält¹⁰⁵. Im Zusammenhang mit der Bodenjagd ist insbesondere Art. 75 TSchV von Bedeutung, der die Voraussetzungen regelt, damit ein Bodenhund an einem Kunstbau abgerichtet und geprüft werden darf¹⁰⁶. Obschon die TSchV hier also einen mit der Jagd zusammenhängenden Sachverhalt regelt, ist die Rechtsverbindlichkeit der Bestimmung unbestritten. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Art. 178 Abs. 2 lit. c TSchV, der für die Jagd eine Ausnahme von der Betäubungspflicht bei der Tötung von Wirbeltieren statuiert. Gelangte das Tierschutzrecht bei der Jagdausübung gar nicht zur Anwendung, wäre die Bestimmung überflüssig. Der Gesetzgeber hat sie jedoch ausdrücklich in das Tierschutzrecht aufgenommen, weil das Verbot der betäubungslosen Tötung ansonsten auch für die Jagd gelten würde.

¹⁰¹ Wenn der in Art. 1 JSG festgelegte Zweck unmöglich anders erfüllt werden kann, dürfen auch Methoden angewendet werden, die dem Tierschutzrecht zuwiderlaufen. Ein Tier dürfte demnach mit tierschutzwidrigen Mitteln bejagt werden, wenn die Bejagung dieses Tieres unbedingt notwendig ist, um den Zweck des Jagdgesetzes zu erfüllen, und hierfür kein geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht.

¹⁰² Tierschutz setzt sich damit auch im Jagdgesetz fort (Rebsamen-Albisser 32). Als Beispiel sei der Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen (ST.2007.2337) vom 31.7.2007 genannt, in dessen Sachverhalt ein Brieftaubenhalter einen Habicht tödlich verletzt, um seine Tauben zu schützen bzw. das Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland (U 06 1230), in dem sich eine Hundehalterin dafür verantworten muss, dass ihr Hund einen jungen Rehbock gewildert hat (Fallnummer AG07/039 bzw. BE06/004 in der TIR-Straffälle-Datenbank, siehe hierzu FN 120). Bei beiden Entscheiden handelt es sich um Verurteilungen aufgrund des Verbots der qualvollen Tiertötung und aufgrund des jagdrechtlichen Verbots, wild lebende Wildtiere zu töten. Wäre der gesamte Jagdbereich vom Tierschutzrecht ausgenommen, hätten die Täter nur wegen des jagdrechtlichen Tötungsverbots verurteilt werden dürfen und nicht zusätzlich noch wegen tierschutzrechtlich relevanter Tierquälerei (qualvolle Tötung).

¹⁰³ Art. 80 BV; siehe dazu Seite 13.

¹⁰⁴ Dass den von der Jagd betroffenen Tieren keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden dürfen, impliziert im Übrigen auch das Gebot der Waidgerechtigkeit (siehe dazu FN 4).

¹⁰⁵ Im Einzelnen sind dies Art. 69 Abs. 2 lit. g, Art. 75, Art. 90 Abs. 2 lit. c und Art. 178 Abs. 2 lit. a TSchV.

¹⁰⁶ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe Seite 27.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Art. 31 Abs. 3 TSchG und 21 Abs. 3 JSG. Diese sagen zwar nichts über das generelle Verhältnis von Tierschutz- und Jagdrecht zueinander aus. Sie halten aber fest, dass bei Handlungen, die sowohl gegen das Tierschutz- als auch gegen das Jagdgesetz verstossen und nicht – wie dies die Regel ist¹⁰⁷ – von der zuständigen kantonalen Behörde, sondern vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) untersucht werden¹⁰⁸, jene Bestimmung zur Anwendung kommt, die die schwerere Strafe nach sich zieht.

Ein weiterer Hinweis für die generelle Anwendbarkeit des Tierschutzrechts lässt sich aus dem eidgenössischen Fischereirecht analog ableiten, zu dessen Gunsten Art. 2 Abs. 2 TSchG ebenfalls einen Vorbehalt vorsieht. Wäre das ganze Jagdwesen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgenommen, müsste dies auch für die gesamte Fischerei gelten. Für diese finden sich in der Tierschutzverordnung jedoch einige konkrete Vorschriften. So beispielsweise ist es nach Art. 23 Abs. 1 TSchV grundsätzlich verboten, lebende Köderfische einzusetzen (lit. b), Angeln mit Widerhaken zu verwenden (lit. c) oder Fische lebend auf Eis oder in Eiswasser zu transportieren (lit. d). Art. 23 Abs. 2 TSchV hält sodann fest, dass die Ausnahmen der entsprechenden Verbote in den Artikeln 3 und 5b der Fischereiverordnung¹⁰⁹ geregelt sind.

Offensichtlich gelten im Fischereibereich also trotz des Vorbehalts in Art. 2 Abs. 2 TSchG auch die Vorschriften des Tierschutzrechts, wobei das Bundesgesetz zur Fischerei (BGF) und die zugehörige Verordnung (VBGF) Ausnahmen festlegen können. Weil keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich dies bei der Jagd anders verhalten sollte als bei der Fischerei, muss dasselbe auch für den Vorbehalt zugunsten des Jagdgesetzes gelten.

b) Auslegung

Weil verschiedentlich noch immer die Auffassung vertreten wird, Art. 2 Abs. 2 TSchG schliesse – entgegen der eben gemachten Ausführungen – jegliche Anwendung von Tierschutzrechtsnormen im Bereich der Jagdausübung aus, soll die Vorbehaltsbestimmung in der Folge zusätzlich auch noch einer genauen gesetzestechnischen Analyse unterzogen werden. Zur Ermittlung des wahren Sinns einer unklaren Norm sieht die Rechtslehre verschiedene Methoden der Gesetzesauslegung vor¹¹⁰.

¹⁰⁷ Siehe Seite 14.

¹⁰⁸ Dabei handelt es sich vor allem um Rechtsverstösse bei der Ein- Durch- oder Ausfuhr von Tieren beziehungsweise tierlichen Erzeugnissen (Art. 27 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 TSchG und Art. 21 Abs. 2 JSG).

¹⁰⁹ Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) (SR 923.01).

¹¹⁰ Im Einzelnen sind dies die grammatikalische, die systematische, die historische die zeitgemässe und die teleologische Auslegung. Zum Ganzen siehe umfassend Häfelin/Haller 26ff.

Den Ausgangspunkt jeder Auslegung stellt die grammatikalische Auslegung dar, bei der auf den Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch einer Bestimmung abgestellt wird¹¹¹. Art. 2 Abs. 2 TSchG lautet: "Vorbehalten bleiben das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (...)". Anders als etwa im österreichischen Tierschutzgesetz¹¹² wird also kein Vorbehalt für die Jagd an sich formuliert, sondern lediglich für das eidgenössische Jagdgesetz. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Tierschutzrechts grundsätzlich auch im Bereich der Jagd Geltung haben sollen, das JSG aber abweichende Normen aufstellen kann. Eine Interpretation, wonach das gesamte Jagdwesen vom Geltungsbereich des Tierschutzrechts ausgenommen sein soll, lässt sich aus dem Wortlaut hingegen nicht ableiten.

Sowohl die systematische¹¹³ als auch die historische¹¹⁴ und die zeitgemässe¹¹⁵ Auslegung liefern keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage nach dem genauen Geltungsbereich des Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG. Demgegenüber bringt die teleologische Auslegung, bei der die mit einer Rechtsnorm verbundene Zweckvorstellung ermittelt werden soll, einen wichtigen Hinweis hervor. Dabei ist der Wortlaut einer Norm nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers zu betrachten¹¹⁶. Von ihm kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts abgewichen werden, wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass dieser nicht den eigentlichen Sinn einer Vorschrift wiedergibt¹¹⁷. Vorliegend sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hindeuten würden, dass der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 TSchG dem Sinn, der dieser Bestimmung zukommen soll, widerspräche.

¹¹¹ Häfelin/Haller 31.

¹¹² Der erste Satz von § 3 Abs. 4 des österreichischen Tierschutzgesetzes lautet: "Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei."

¹¹³ Bei der systematischen Auslegung soll der Sinn einer Bestimmung aufgrund ihres Verhältnisses zu anderen Rechtsnormen und des systematischen Zusammenhangs, in dem sie in einem Erlass steht, eruiert werden. Zu beachten sind dabei vor allem der systematische Aufbau eines Gesetzes sowie auch die Systematik der Titel und der Sachüberschriften oder der Randtitel (Häfelin/Haller 33). Die systematische Auslegung hilft bei der vorliegenden Fragestellung nicht weiter. Dass Art. 2 TSchG den Geltungsbereich und somit auch die Grenzen des Tierschutzgesetzes absteckt, steht ausser Frage. Wie weit der in Abs. 2 formulierte Vorbehalt zugunsten des Jagdgesetzes Vorbehaltsklausel formulierte Einschränkung jedoch konkret geht, lässt sich mit der systematischen Auslegungsmethode nicht ermitteln.

¹¹⁴ Bei der historischen Auslegung wird unterschieden zwischen der subjektiven-historisch und der objektiv-historischen Auslegung. Das Ziel der subjektiv-historischen Methode ist die Feststellung des subjektiven Willens des konkreten historischen Gesetzgebers. Anhaltspunkte zur Ermittlung dieses Willens können sich in den Materialien zur Entstehung der fraglichen Norm, also etwa in amtlichen Berichten, Botschaften des Bundesrates etc. finden (Häfelin/Haller 34). Da sich aber weder die Botschaft zum Tierschutzgesetz von 1978 noch jene zum revidierten Tierschutzgesetz von 2005 äussern, ist die Ermittlung des konkreten Willens des Gesetzgebers kaum möglich. Für die objektiv-historische Auslegung ist massgeblich, wie die betreffende Norm aufgrund der allgemeinen Betrachtung zur Zeit ihrer Entstehung verstanden wurde. Entscheidend ist also der Sinn, der der Bestimmung vor dem Hintergrund des damaligen allgemeinen Verständnisses beigemessen wurde (Häfelin/Haller 35f.). Im konkreten Fall deutet nichts darauf hin, dass die fragliche Norm zur Zeit ihrer Entstehung anders interpretiert werden sollte als heute, weshalb auch diese Auslegungsmethode keinen Lösungsansatz für die Eruiierung des Umfangs des Vorbehalts bietet.

¹¹⁵ Die zeitgemässe Auslegung stellt auf das Normverständnis und die Verhältnisse zur Zeit der Rechtsanwendung, also zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen (Häfelin/Haller 36). Im konkreten Fall trägt auch diese Auslegungsmethode nicht zur Lösungsfindung bei. Wie in FN 114 dargelegt liegt hier keine Formulierung vor, deren Bedeutung sich im Lauf der letzten Jahrzehnte grundlegend verändert hätte und deshalb heute anders interpretiert werden müsste als etwa noch vor 30 Jahren.

¹¹⁶ Häfelin/Haller 38.

¹¹⁷ Häfelin/Haller 39.

Der Zweck des Vorbehalts liegt vielmehr darin, eine klare Regelung für Situationen zu schaffen, in denen die Vorschriften des Tierschutz- und jene des Jagdgesetzes miteinander kollidieren. Es gibt keinerlei Hinweise dafür, dass der Vorbehalt weiter gehen sollte und sein wahrer Sinn darin bestünde, das gesamte Jagdwesen vom Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes auszunehmen. Im Übrigen bezog sich der Vorbehalt dem Wortlaut nach schon im alten Tierschutzgesetz von 1978 lediglich auf das Jagdgesetz¹¹⁸ und nicht auf die Jagd an sich. Wäre der Gesetzgeber der Meinung gewesen, die Formulierung entspräche nicht dem eigentlichen Sinn der Bestimmung, hätte er die vermeintliche Diskrepanz zwischen Wortlaut und wahrem Sinn der Norm im Rahmen der Revision des TSchG zweifellos beseitigt und sich dabei beispielsweise am Wortlaut des österreichischen Tierschutzgesetzes orientieren können¹¹⁹. Dies ist jedoch nicht geschehen, was den Schluss nahe legt, dass der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 TSchG den ihm zugedachten Zweck korrekt wiedergibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wortlaut des in Art. 2 Abs. 2 TSchG formulierten Vorbehalts klar darauf schliessen lässt, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes auch im Bereich der Jagd uneingeschränkte Geltung besitzen, solange das JSG keine widersprechende Vorgaben enthält. Keine der einschlägigen Auslegungsmethoden liefert Anhaltspunkte dafür, dass die Bestimmung anders zu interpretieren sei. Im Gegenteil führen sowohl die grammatikalische als auch die teleologische Auslegung zum eindeutigen Resultat, dass sich der Vorbehalt tatsächlich nur auf das Jagdgesetz – und nicht auf die Jagd an sich – erstrecken soll.

c) Rechtsprechung

Dass die Tierschutzgesetzgebung im Rahmen der Jagdausübung zu beachten ist, ergibt sich im Übrigen auch aus der Rechtsprechung. Die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unterhaltene und für jedermann einsehbare Datenbank sämtlicher Schweizer Tierschutzstraffälle seit 1982¹²⁰ enthält in der typisierten Fallgruppe "Tierschutzdelikte im Rahmen der Jagd und Fischerei" 73 Rechtsfälle (Stand: April 2010). Dabei wenden die meisten kantonalen Entscheidungsinstanzen die Tierschutzstrafnormen auf Handlungen im Rahmen der Jagd (oder Fischerei) völlig selbstverständlich an.

Das TSchG wird in diesen Fällen entweder ausschliesslich (wenn nur Verstösse gegen das Tierschutzrecht vorliegen) oder neben der Jagd- bzw. Fischereigesetzgebung zur Anwendung gebracht. Exemplarisch sei etwa auf das Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 3. Juli 1984 verwiesen, das im Zusammenhang mit dem (damali-

¹¹⁸ Damals noch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10.6.1925.

¹¹⁹ Das österreichische Tierschutzgesetz trat anfangs 2005 in Kraft, also fast ein Jahr bevor das revidierte Schweizer Tierschutzrecht beschlossen wurde.

¹²⁰ Die Datenbank findet sich auf www.tierimrecht.org/de/faelle.

gen) Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 aTSchG ausdrücklich festhält, dass das Tierschutzgesetz auch auf der Jagd vollendete (und durch das JSG nicht erfasste) Tatbestände für strafbar erklärt und es nicht im Sinn des TSchG sei, die Jagd zu privilegieren¹²¹. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Es kann tatsächlich nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein Jäger, der beispielsweise ein Reh während der Jagd im Sinne des TSchG misshandelt, nicht wegen Tierquälerei gemäss Tierschutzrecht bestraft werden kann.

d) Fazit

Die Tierschutzgesetzgebung ist folglich grundsätzlich auch bei der Jagd zu beachten. Aufgrund des Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG können im JSG allerdings Vorschriften erlassen werden, die dem Tierschutzrecht zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukommen. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Verletzungen des Tierschutzrechts im Bereich der Jagd nur dann zu rechtfertigen sind, wenn die gemäss TSchG oder TSchV verbotene Handlung durch eine konkrete Norm des Jagdgesetzes oder der zugehörigen Jagdverordnung für zulässig erklärt wird. Weil die Baujagd jedoch weder im JSG noch in der JSV geregelt ist, ist die Tierschutzgesetzgebung hier uneingeschränkt anwendbar.

e) Folge: Anwendung der TSchG-Strafbestimmungen

aa) Tierquälereien und übrige Widerhandlungen

Als Folge der generellen Anwendbarkeit des Tierschutzrechts gelten für die Jagd auch dessen Strafbestimmungen. Dabei werden die Delikte an Wirbeltieren (sowie Panzerkrebse und Kopffüsslern)¹²² in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien und übrige Widerhandlungen unterteilt.

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass längst nicht jede Handlung, die im Volksmund als "Tierquälerei" bezeichnet wird, auch im Gesetzessinn eine solche darstellt. Während der Begriff umgangssprachlich oft für sämtliche Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das TSchG Tierquälereien wesentlich enger und beschränkt sie auf einige wenige, genau umschriebene Tatbestände. Gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG¹²³ begeht lediglich derjenige eine Tierquälerei,

¹²¹ Fallnummer BE84/001 in der TIR-Straffälle-Datenbank.

¹²² Siehe Seite 15.

¹²³ Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 27 Abs. 1 des bis am 31.8.2008 gültigen, "alten" Tierschutzgesetzes (aTSchG). Mit der Totalrevision des Tierschutzgesetzes (siehe Seite 14) wurde der Katalog der Tierquälereien jedoch um den Tatbestand der Missachtung der Tierwürde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG), was eine fundamentale Grundlage für die Umsetzung des Schutzes der Würde der Kreatur bedeutet, der bereits seit 1992 in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 120 Abs. 2 BV). Namentlich das Zurschaustellen, das Lächerlichmachen, die

der a) "ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet; b) ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet; c) Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden; d) bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist; und e) ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen."

Neben Tierquälereien sind viele weitere Handlungen strafbar, die von Art. 28 TSchG pauschal als "übrige Widerhandlungen" bezeichnet werden. Darunter fallen etwa das Missachten allgemeiner oder für bestimmte Tierarten geltender Haltungsverfahren, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten, Durchführen von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren oder das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren. Ausserdem enthält die TSchV in den Art. 16-22 einen umfangreichen und nach Tierarten gegliederten Katalog weiterer verbotener Handlungen.

Bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen handelt es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Officialdelikte. Weil die zuständigen Vollzugsinstanzen aber nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt jedoch ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, in einzelnen Kantonen gemäss kantonalem Strafprozessrecht zwingend eine Strafanzeige zu erstatten haben¹²⁴. Zumindest teilweise gilt dies seit Einführung der neuen Tierschutzgesetzgebung auch auf eidgenössischer Ebene, weil Art. 24 Abs. 3 TSchG für sämtliche Tierschutzvollzugsorgane wenigstens bei vorsätzlich begangenen Verstössen gegen das Tierschutzrecht eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsieht¹²⁵.

Auch im eidgenössischen Jagdrecht finden sich im Übrigen verschiedene Straftatbestände, die teilweise einen tierschützerischen Hintergrund haben. Unter Strafe stehen beispielsweise das Jagen oder Töten von Tieren geschützter Arten (Art. 17 lit. a JSG), das Aussetzen von Tieren (Art. 17 lit. g JSG), das Ausräuchern, Begasen, Ausschwemmen oder Anbohren von Fuchs-, Dachs- und Marmelotierbauen (Art. 17 lit. h JSG), das Herstel-

übermässige Instrumentalisierung von Tieren und sexuelle Handlungen (Zoophilie; siehe dazu ausführlich Bolliger/Richner/Gerritsen 28ff.) mit ihnen sind damit heute ausdrücklich strafbar. Ebenfalls Eingang in den Tierquälereiartikel fand das Aussetzen und Zurücklassen von Tieren (Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG), das vor der Revision noch als übrige Widerhandlung qualifiziert wurde.

¹²⁴ So beispielsweise im Kanton Zürich gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4.5.1919.

¹²⁵ Auch von primär veterinärmedizinisch oder ethologisch ausgebildeten Vollzugsbeamten wird somit unter anderem die Kenntnis strafrechtlicher Grundlagen erwartet, indem sie etwa über Inhalt, Unterschied und Tragweite der Begriffe "Vorsatz", "Eventualvorsatz" etc. Bescheid zu wissen haben. Diesem Umstand wird bei der Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen in Zukunft Rechnung zu tragen sein (Bolliger/Richner/Gerritsen 8).

len, Verwenden, Ein- und Ausführen verbotener Jagdwerkzeuge wie etwa Totschlag- oder Tellereisenfallen (Art. 1 und 2 JSV) sowie das Wildernlassen von Hunden (Art. 18 Abs. 1 lit. d JSG).

bb) Strafrahmen

Die für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen sollen vor allem vorbeugend wirken, indem sie Täter von weiteren Straftaten abhalten und zusammen mit dem gesetzlichen Strafrahmen im Sinne einer Generalprävention einen abschreckenden Effekt auf die gesamte Gesellschaft erzeugen. Wer eine vorsätzliche Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 TSchG und damit ein Vergehen¹²⁶ begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt. Nach einem im Jahr 2007 eingeführten, ziemlich komplexen Berechnungssystem wird die Anzahl der Tagessätze (maximal 360) nach dem Verschulden des Täters und der Schwere des Delikts festgelegt. Der Grad des Verschuldens ist abhängig von den Beweggründen sowie der Art und Weise der Tatbegehung selbst. Die Höhe eines einzelnen Tagessatzes ist ebenfalls individuell. Sie bemisst sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und beträgt maximal 3000 Franken. Theoretisch wäre bei einer vorsätzlichen Tierquälerei somit eine Höchststrafe von 1'080'000 Franken (360 mal 3000 Franken) möglich¹²⁷.

Für fahrlässig verübte Tierquälereien sieht das Tierschutzgesetz eine Höchststrafe von 20'000 Franken vor (Art. 26 Abs. 2 TSchG)¹²⁸. Und auch alle übrigen Widerhandlungen (einschliesslich der unter die Generalklausel fallenden weiteren Verstösse) gegen das Tierschutzrecht und die darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen werden – unabhängig davon, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde – ebenfalls nur mit einer Busse geahndet. Fahrlässig begangene Tierquälereien und alle übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht gelten somit allesamt als Übertretungen.

¹²⁶ Als "Vergehen" werden nach Taten bezeichnet, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

¹²⁷ Ist ein urteilendes Gericht der Meinung, der Vollzug der Freiheits- oder Geldstrafe sei nicht zwingend notwendig, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten, kann es auch eine bedingte oder teilbedingte Strafe aussprechen. Bedingt bedeutet, dass die Strafe nicht verbüsst werden muss, wenn der Verurteilte während einer Bewährungszeit, die je nach seiner Persönlichkeit und der Schwere der Tat zwischen zwei und fünf Jahren dauert, keine weiteren Straftaten begeht. Verübt der Täter während dieser Probezeit erneut ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er sich noch weiterer Straftaten schuldig macht, wird der bedingte Vollzug widerrufen. Die Geldstrafe muss dann bezahlt oder die Freiheitsstrafe abgesessen werden. Das Gericht kann auch bloss einen Teil der Strafe bedingt aussprechen, während der andere Teil in jedem Fall verbüsst werden muss. Eine bedingte oder teilbedingte Strafe kann der Richter zudem mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken verbinden. Die Busse ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters unabhängig und darf nicht mit der Geldstrafe verwechselt werden, mit der sie aber stets kombiniert werden kann (Bolliger/Richner/Gerritsen 6f.).

¹²⁸ Fahrlässig begangene Delikte zeichnen sich durch zwar nicht vorsätzliches, aber pflichtwidrig unvorsichtiges Verhalten aus (Donatsch/Tag 320).

Alle in der Schweiz verübten Verbrechen und Vergehen, für die eine Person verurteilt worden ist, werden ins Strafregister eingetragen, und zwar unabhängig davon, ob die Verurteilung aufgrund des Strafgesetzbuchs (StGB)¹²⁹ oder eines anderen Bundesgesetzes – wie etwa des Tierschutzgesetzes – erfolgte. Wer also vorsätzlich ein Tier quält und somit ein Vergehen verübt, wird in jedem Fall eingetragen. Für Übertretungen gilt dies hingegen nur in bestimmten Fällen. Im Tierschutzbereich sind dies lediglich jene, in denen ein Täter zu einer Busse von mehr als 5000 Franken verurteilt worden ist¹³⁰.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Qualifikation als Vergehen oder Übertretungen unterliegen Tierschutzdelikte nicht nur verschiedenen Strafrahmen, sondern auch verschiedenen Verjährungsfristen. Vorsätzlich begangene Tierquälereien können als Vergehen während sieben Jahren, sämtliche übrigen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz als Übertretungen während fünf Jahren nach der Tathandlung verfolgt werden.

4. Regelung der Baujagd im Speziellen

4.1. Anwendbarkeit des Tierschutzrechts

Weil das Jagdgesetz keine spezifischen Vorschriften zur Baujagd enthält, kommt der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG nicht zum Tragen, sondern gelangen die Vorschriften des Tierschutzrechts wie aufgezeigt¹³¹ uneingeschränkt zur Anwendung. Besonders offenkundig ist dies im Rahmen der Ausbildung der Bodenhunde, für die Art. 75 TSchV sogar explizit festhält, unter welchen Voraussetzungen ein Hund am Kunstbau abgerichtet und geprüft werden darf¹³².

Der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG wäre unter diesen Bedingungen einzig dann dennoch zu beachten, wenn der in Art. 1 JSG festgelegte Zweck der Erhaltung der Artenvielfalt, des Schutzes bedrohter Tierarten, der Wildschadensbegrenzung oder der Gewährleistung der angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd ohne die Baujagd unmöglich erfüllt werden könnte¹³³. Wie dargelegt¹³⁴ ist der Beitrag der Jagd zur Kontrolle und Beschränkung der Fuchspopulation jedoch umstritten. Als Kulturfolger sind Füchse in der Lage, sich hervorragend an die veränderten Lebensbedingungen anzupassen¹³⁵. Zudem lassen die natürlichen Regulationsmechanismen Lücken, die durch Tod oder Wegzug einzelner Tiere entstehen, rasch füllen, indem Rückgänge in der Population

¹²⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0).

¹³⁰ Bolliger/Richner/Gerritsen 7.

¹³¹ Siehe Seite 21.

¹³² Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe Seite 27.

¹³³ Siehe hierzu Seite 17.

¹³⁴ Siehe Seite 9.

¹³⁵ Information BAFU (www.bafu.admin.ch/tiere/09262/09313/index.html?lang=de, besucht am 21.4.2010).

durch eine erhöhte Geburtenrate ausgeglichen werden¹³⁶. Ein weiterer Aspekt, der die bestandskontrollierende Wirkung der Jagd in Frage stellt, ist in der hohen natürlichen Sterberate bei Jungfüchsen zu sehen. Zahlreiche im Rahmen der Jagd getötete Tiere würden vor Erreichen des ersten Lebensjahres sterben. Die Jagd kompensiert in diesem Sinne lediglich die natürliche Sterblichkeit und zeitigt daher keinen regulierenden Effekt auf den Gesamtbestand der Füchse¹³⁷.

Bei anhaltender intensiver Bejagung von Füchsen in einem beschränkten Gebiet kann ihr Bestand zwar deutlich reduziert und niedrig gehalten werden, was im Rahmen von Auswilderungsprogrammen bedrohter potentieller Beutetiere des Fuchses in Einzelfällen auch gezielt angestrebt wird¹³⁸. Ziel jedes Auswilderungsprojekts muss es jedoch sein, die betroffene Art in ihrem natürlichen Umfeld überlebensfähig zu machen. Die Jagd kann hierbei höchstens der kurzfristigen Unterstützung zur Stabilisierung des betroffenen Wildtierbestands dienen.

Gegen die Effektivität der Fuchsjagd hinsichtlich einer grossflächigen Bestandskontrolle spricht im Weiteren, dass keine Zahlen zur schweizerischen Fuchspopulation erhoben werden und die Tiere in weiten Teilen der Schweiz nur in verhältnismässig geringem Masse bejagt werden. Eine direkte Auswirkung auf die Population ist daher nicht ersichtlich¹³⁹. Die seit Jahren tief liegenden Preise für Fuchsfelle sowie das geringe Interesse an der Verwertbarkeit des Fleisches dürften mitverantwortlich sein, dass die Jagd auf den Fuchs von Jägern eher als Randthema betrachtet wird¹⁴⁰ und auf eine "angemessene Nutzung des Wildbestands" im Sinne des jagdgesetzlichen Zweckartikels freiwillig verzichtet wird¹⁴¹. Durch Füchse verursachte Wildschäden halten sich ausserdem in engen Grenzen und bedürfen keiner regulierenden Massnahmen.

Es sind somit erhebliche Zweifel angebracht, ob die Fuchsjagd insgesamt tatsächlich einen wesentlichen Effekt auf die Fuchspopulation hat, was jedoch Voraussetzung für die Zweckerreichung nach Art. 1 lit. a-c JSG wäre. Infolgedessen kann auch die Baujagd als spezielle Form der Fuchsjagd nicht als unbedingt notwendig eingestuft werden, um den in Art. 1 JSG festgelegten Zweck zu erfüllen. Hinsichtlich der Gewährleistung einer angemessenen Nutzung des Wildbestands durch die Jagd (Art. 1 lit. d JSG) stellt sich die Fra-

¹³⁶ Die Tollwutwelle der 1960er und 1970er Jahre hat anschaulich gezeigt, wie gering der regulierende Effekt der damals intensiv ausgeübten Bejagung auf die Fuchspopulation war. Erst durch die Tollwutimpfung konnte die Epidemie gestoppt werden (siehe hierzu Gloor/Bontadina/Hegglin 155).

¹³⁷ Gloor/Bontadina/Hegglin 154.

¹³⁸ Gloor/Bontadina 3; Thiel 28; Struch/Magun 19.

¹³⁹ Im Kanton Aargau beispielsweise sei man "von einer Bestandesregulierung durch die Jagd noch weit entfernt" (Sutter 37).

¹⁴⁰ Cerutti 146ff.; siehe dazu auch Stefan Kammermann, "Fuchsbalg gilt nicht mehr viel", in: Berner Zeitung vom 15.2.2010 (online unter www.bernerzeitung.ch/region/thun/Fuchsbalg-gilt-nicht-mehr-viel/story/10004454).

¹⁴¹ Als besondere Jagdform macht die Baujagd in den Mittellandkantonen auch bei grosszügigster Berechnung maximal einen Drittel der Fuchsjagd aus und ist für die Zweckerreichung der angemessenen Nutzung des Wildbestands daher von geringem Wert. Andere Jagdformen sind in der Praxis weit verbreiteter und gewährleisten das im jagdgesetzlichen Zweckartikel zugesicherte Recht auf angemessene Nutzung ausreichend (siehe dazu Seite 9).

ge, ob hierfür keine schonenderen Mittel als die Jagd am Bau zur Verfügung stehen. Angesichts des sehr tiefen Anteils der im Rahmen der Baujagd erlegten Füchse in Solothurn¹⁴² – nicht nur ein typisches, für diese Jagdart geeignetes Mittellandgebiet¹⁴³, sondern wie dargelegt auch der einzige Kanton, der eine entsprechende Statistik führt –, kann kaum in Zweifel gezogen werden, dass andere Methoden zur Bejagung von Füchsen nicht nur vorhanden sind, sondern ihnen auch weit grössere praktische Bedeutung zukommt. Im gleichen Sinn sind die Resultate einer 2005 bei den kantonalen Jagdverwaltungen durchgeführten Umfrage des Schweizer Tierschutz STS zu interpretieren, wonach sich die Schätzungen der Jagdverantwortlichen über den Anteil der Baujagd im Bereich von unter 5 bis etwa 10 Prozent bewegen¹⁴⁴.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass bereits die Notwendigkeit der Fuchsjagd an sich zur Erfüllung des von Art. 1 Abs. 1 JSG vorgegebenen Zwecks umstritten ist. Klar als nicht notwendig zu erachten ist indessen die Methode der Baujagd. Wie dargelegt¹⁴⁵ gelangen die Vorschriften des Tierschutzrechts somit uneingeschränkt zur Anwendung.

4.2. Einzelaspekte

In der Folge sollen die verschiedenen Phasen der Baujagd unter dem Aspekt der Tierschutzgesetzgebung kritisch geprüft werden.

a) Ausbildung der Bauhunde

aa) Ablauf und Bewilligungspflicht

Bei der Ausbildung der Bodenhunde wird ein lebender Fuchs verwendet, der in den künstlich angelegten Bau eingesetzt wird. Bei diesem Kunstbau handelt es sich um ein Röhrensystem, in dem der Hund lernen soll, im Dunkeln der Spur eines Fuchses zu folgen¹⁴⁶, der sich in einem runden "Kessel" am Ende der Anlage befindet. Dank eines "Schiebersystems" (eines drehbaren Gitters mit einem Zwischenraum zwischen Hund und Fuchs) wird ein direkter Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs verhindert. Ein solcher Kontakt ist auch nicht das Ziel der Baujagd¹⁴⁷ und soll daher schon im Rahmen der Ausbildung

¹⁴² In den Jahren 2005 bis 2009 wurden hier von allen bei der Jagd getöteten Füchsen pro Jahr durchschnittlich nur 0.9 Prozent mittels Baujagd erlegt (siehe Seite 8).

¹⁴³ Die Baujagd ist vorwiegend im Mittelland verbreitet, für Gebirgskantone ist sie nicht geeignet (vgl. Seite 8).

¹⁴⁴ Als einzige Ausnahme wurde der Baujagdanteil an erlegten Füchsen im Kanton Appenzell Ausserrhoden vom zuständigen Jagdverwalter auf 25 Prozent geschätzt (Seite 8).

¹⁴⁵ Siehe Seite 21.

¹⁴⁶ Krewer 90f.

¹⁴⁷ Siehe Seite 6.

vermieden werden. Hat der Hund den Fuchs gefunden, soll er Laut geben (bellen) und das die Tiere trennende Gitter näher an den Fuchs schieben¹⁴⁸.

Während es in Deutschland noch in den 80-er Jahren üblich war, den Trennschieber bei Hundeproofungen zu entfernen und den Kampf der beiden Tiere zuzulassen, um die "Raubwildschärfe" des Hundes zu prüfen¹⁴⁹, schreibt die TSchV in Art. 75 Abs. 2 lit. c (bzw. Art. 33 aTSchV) schon seit 1981 vor, dass das Schiebersystem so angelegt werden muss, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist. Die Ausbildung von Bodenhunden am Kunstbau bedeutet eine durch Art. 22 Abs. 1 lit d TSchV legitimierte Ausnahme vom Grundsatz, dass keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen.

Gemäss Art. 75 Abs. 1 TSchV dürfen Bodenhunde nur an Kunstbauten abgerichtet und geprüft werden, die von der zuständigen kantonalen Behörde amtlich genehmigt worden sind. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind, die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen und der Kunstbau über den oben erwähnten Trennschieber verfügt, der den direkten Kontakt zwischen Hund und Fuchs verunmöglicht. Soll ein Hund am Kunstbau geprüft werden, ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt dann für die ständige Überwachung der Veranstaltung (Art. 75 Abs. 3 TSchV).

bb) Belastungen für den Fuchs

Auch wenn seine physische Unversehrtheit während der Jagdhundeausbildung und im Prüfungsfall gewährleistet werden kann, stellen der Verfolgungs- und Bedrohungsstress für den Fuchs eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar. Es fragt sich daher, ob die Verwendung lebender Füchse zur Ausbildung von Bodenhunden nicht eine Misshandlung und somit eine Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG darstellt. Eine Misshandlung liegt vor, wenn einem Tier ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird, wobei es bereits ausreicht, wenn das Leiden des Tieres einmalig, aber beträchtlich ist¹⁵⁰. Unter Angst werden dabei verschiedene emotionale und verhaltensmässige Reaktionen auf unbestimmte Bedrohungen verstanden, zu denen im weiteren Sinne auch Furcht, Schrecken, Panik

¹⁴⁸ Gloor/Bontadina 22.

¹⁴⁹ Hespeler 96ff. beschreibt den Ablauf der Arbeit am "Schliefenbau" folgendermassen: "Der Hund muss den Bau absuchen, wird durch die Hindernisse dirigiert und soll schliesslich, anhaltend und giftig Laut gebend, vor dem Raubwild liegen. In der zweiten Einarbeitungsphase wird zunächst das Raubwild zum Laufen gebracht, dann der trennende Schieber gezogen. Der Hund muss jetzt verfolgen und wiederfinden. Zuletzt wird dem Raubwild der Fluchtweg versperrt und eine direkte Konfrontation ohne trennenden Schieber zwischen Hund und Wild herbeigeführt." Die auf diese Weise dargelegte "Raubwildhärte" dient nicht ausschliesslich der Ausbildung, sondern auch dem Erkennen der genetischen Veranlagung des Hundes und somit der Zuchtauslese.

¹⁵⁰ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 41; Goetschel 157f.

oder Existenzangst gehören, die in starkem Masse Stress erzeugen und das Wohlbefinden eines Tieres nachhaltig stören¹⁵¹.

Füchse sind zwar äusserst anpassungsfähig (Stichwort Stadtfüchse) und lernen sehr schnell, wann eine Situation ungefährlich ist. Trotzdem handelt es sich um von Natur aus schreckhafte Wildtiere, die auch in Gefangenschaft scheu bleiben, und bei Gefahr oder Bedrohung sofort zu flüchten versuchen. Durch den stundenlangen Einsatz im Übungsbau wird der Fuchs daher einer grossen Belastung ausgesetzt. Er sieht sich der Situation eines dauernden Angriffs durch den Hund gegenüber und kann nicht abschätzen, ob er demnächst direkt attackiert wird oder nicht. Der Fuchs ist ein Fluchttier, das seinem natürlichen Instinkt im Übungsbau nicht folgen kann, da es ihm dort verunmöglicht wird, zu fliehen. Weil Füchse bei Stress apathisch reagieren können oder sogar zu schlafen beginnen, wird ihr Verhalten im Kunstbau oftmals fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass sie an die Situation gewöhnt seien und die Tortur über sich ergehen liessen¹⁵². Tatsächlich sind die Ängste, die sie in dieser Situation erleiden müssen, aber als erheblich einzustufen. Die Verwendung von lebenden Füchsen im Kunstbau erfüllt damit den Tatbestand der Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Darüber hinaus könnte die Degradierung des Fuchses zum blossen Objekt der Schärfeprüfung von Bodenhunden durchaus auch als übermässige Instrumentalisierung und damit als Missachtung der durch Art. 120 Abs. 2 BV und Art. 4 Abs. 2 TSchG geschützten Tierwürde gewertet werden.

b) Durchführung der Baujagd

aa) Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren

Weiter stellt sich die Frage, ob die Durchführung der Baujagd das Verbot des Veranstaltens von Tierkämpfen gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. d TSchV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG verletzt. Hiernach wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden.

Unter einem Kampf ist in diesem Zusammenhang eine körperliche Auseinandersetzung zwischen Tieren oder zwischen Tier und Mensch zu verstehen¹⁵³. Wie dargestellt¹⁵⁴ kommt es bei der Baujagd zwischen Hund und Fuchs nicht selten zu Kämpfen, die gelegentlich sogar tödlich oder zumindest mit so schweren Verletzungen enden, dass diese,

¹⁵¹ Goetschel/Bolliger, Angst 2.

¹⁵² Gloor/Bontadina 22.

¹⁵³ Goetschel 163.

¹⁵⁴ Siehe Seite 7f.

wären sie den Tieren von Menschen zugefügt worden, den Tatbestand der Misshandlung und somit der Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllen würden¹⁵⁵.

Auch wenn der Kampf zwischen den Tieren nicht das Ziel des Jägers darstellt, wenn er seinen Bodenhund in den Bau schickt, muss er sich der erheblichen Wahrscheinlichkeit bewusst sein, dass es zu einem solchen kommt. Die Vielzahl an Varianten des Jagdverlaufs und ihre Unvorhersehbarkeit bilden gerade besondere Merkmale der Baujagd. Was unter der Erde geschieht, kann weder im Voraus geplant werden, noch besteht die Möglichkeit, allfällige Abweichungen vom beabsichtigten Jagdverlauf zu beobachten, zu kontrollieren oder gar zu korrigieren. Sowohl die Art und Anzahl der sich im Bau befindlichen Wildtiere als auch die Art der Reaktion und Konfrontation sind nicht zweifelsfrei bekannt, sodass mit jeder denkbaren Situation gerechnet werden muss. Dabei sind Charakter und Erfahrung der Tiere sowie die konkrete Situation Einflussfaktoren, die das Verhalten des Fuchses (oder Dachses) ebenso beeinflussen wie jenes des Bodenhundes. Kämpfe zwischen Hund und Wildtier können daher nie ausgeschlossen werden¹⁵⁶.

Der Jäger nimmt die Gefahr des Kampfs zwischen den Tieren somit billigend in Kauf. Findet während der Baujagd also ein Kampf zwischen dem Bodenhund und dem bejagten Wildtier statt, bei dem eines oder sogar beide Tiere verletzt oder getötet werden, erfüllt der Jäger eventualvorsätzlich¹⁵⁷ den Tatbestand der Veranstaltung eines Tierkampfes und somit einer Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG strafbar. Dies gilt im Übrigen auch, wenn es im Bau gar nicht zu einem Kampf kommt. Strafbar ist nämlich nicht nur die vollendete, sondern bereits die versuchte Veranstaltung eines Tierkampfes¹⁵⁸. Weil bereits die Inkaufnahme der Tierquälerei den Anforderungen an eine versuchte Tatbegehung genügt¹⁵⁹, erfüllt der Jäger bei der Ausübung der Baujagd in jedem einzelnen Fall mindestens den Tatbestand der versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes.

bb) Misshandlung

Wie bereits dargelegt begeht eine Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, wer einem Tier ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, wobei es bereits ausreicht, wenn das Leiden des Tieres einmalig, aber beträchtlich ist¹⁶⁰. Die Baujagd ist für die betroffenen Füchse mit besonders starken

¹⁵⁵ Relativ häufig sind Bissverletzungen im Kopf- und Halsbereich. Dazu kommen etwa staubbedingte Bindehaut- und Ohrenentzündungen durch Aufwirbeln des Staubes und Schmutzes während der Kämpfe. Zudem können Zähne abbrechen, wenn sich Hund und Fuchs ineinander verbeissen (Wild und Hund 28ff.).

¹⁵⁶ Aus diesem Grund führen Baujäger in der Regel stets auch ein Set für erste Hilfemassnahmen mit sich (Wild und Hund 28).

¹⁵⁷ Zur eventualvorsätzlichen Begehung von Tierschutzdelikten siehe Bolliger/Richner/Gerritsen 29f.

¹⁵⁸ Auch die lediglich versuchte Begehung einer Straftat wird vom Gesetz grundsätzlich für strafbar erklärt, da schon die unmittelbar auf die Verwirklichung eines objektiven Tatbestandes angelegte Handlung gegen das diesem zugrunde liegende Verbot verstösst (Donatsch/Tag 130).

¹⁵⁹ Donatsch/Tag 131.

¹⁶⁰ Dazu und zum Begriff der Angst siehe Seite 27.

Ängsten verbunden, weil sie an dem Ort gestört werden, wo sie ihre Jungen zur Welt bringen, an den sie sich zurückziehen und in den kein natürlicher Feind eindringt¹⁶¹. Es steht ausser Frage, dass das plötzliche Auftauchen eines aggressiven Hundes beim Fuchs gerade an einem vermeintlich sicheren Ort enorme Ängste und grossen Stress auslösen muss. Dass der Fuchs in Angst versetzt wird, zeigt sich alleine schon dadurch, dass er aus seinem Bau flieht oder dies zumindest versucht. Die Ängste, die die betroffenen Füchse in einer solchen Situation erleiden, dürften ohne weiteres erheblich genug sein, um den Tatbestand der Misshandlung zu erfüllen.

Zu prüfen ist weiter, ob sich der Jäger durch die Ausübung der Baujagd neben dem psychischen In-Angst-Versetzen des Fuchses auch noch einer physischen Misshandlung schuldig macht. Wie dargestellt muss bei der Baujagd immer damit gerechnet werden, dass es zwischen dem Bodenhund und dem bejagten Fuchs zu einem Kampf kommt¹⁶². Eine solche Auseinandersetzung kann sowohl beim Fuchs als auch beim Hund zu schweren Verletzungen, unter Umständen sogar zum Tod führen. Trifft der Hund auf einen Dachse, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung sogar noch deutlich grösser, weil Dachse wehrhafter sind und sich nicht so schnell aus dem Bau treiben lassen wie Füchse.

Der Jäger weiss um diese Gefahr. Schickt er seinen Hund dennoch in den Bau, nimmt er somit billigend in Kauf, dass dieser möglicherweise verletzt wird. Erleidet der Hund oder das bejagte Wildtier tatsächlich erhebliche Verletzungen, stellt dies eine eventualvorsätzliche Misshandlung durch Schmerzzufügung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG dar. Dies gilt auch dann, wenn es im Bau gar nicht zu einem Kampf kommt, weil – wie bereits dargelegt – bereits die Inkaufnahme der Tiermisshandlung einer versuchten Tatbegehung entspricht¹⁶³.

Durch die Ausübung der Baujagd werden somit die Tatbestandsmerkmale einer psychischen Misshandlung durch das In-Angst-Versetzen des Fuchses als auch mindestens der versuchten physischen Misshandlung und damit der Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt.

cc) Fahrlässige qualvolle Tötung

Die Tötung gilt im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG als qualvoll, wenn einem Tier dabei länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt werden. Bei der Baujagd kann es immer wieder vorkommen, dass Bodenhunde verschüttet werden und den Bau nicht mehr aus eigener Kraft verlassen können. In sol-

¹⁶¹ Zur Bedeutung des Baus für den Fuchs siehe Seite 10.

¹⁶² Siehe Seiten 7 und 29.

¹⁶³ Donatsch/Tag 131; siehe auch Seite 29.

chen Fällen besteht trotz moderner technischer Hilfsmittel das Risiko, dass ein Hund verschwunden bleibt, weil er nicht ausgegraben werden kann oder sich die Stelle nicht finden lässt, an der er feststeckt. Kann er vom Jäger nicht rechtzeitig befreit werden, stirbt der Bodenhund im Bau¹⁶⁴, wobei die Zeit bis zu Todeseintritt mit enormen Angstzuständen und allenfalls auch mit Schmerzen und Leiden verbunden ist. Der Jäger erfüllt in diesem Fall zwar nicht den Tatbestand der vorsätzlichen, wohl aber den der fahrlässigen¹⁶⁵ qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG.

dd) Kantonale Jagdgesetze

Im JSG finden sich über die Jagdausübung keine speziellen Normen. Da der Bund im Bereich der Jagd lediglich die Grundsätze regelt, steht es den Kantonen offen, diesbezüglich eigene Bestimmungen aufzustellen, weshalb an dieser Stelle auch noch kurz auf die kantonalen Erlasse eingegangen werden soll. Obschon bereits feststeht, dass die Baujagd gegen das Tierschutzrecht verstösst, wird daher im Folgenden geprüft, ob diese Art der Jagd auch kantonales Jagdrecht verletzt.

Die Kantone Bern¹⁶⁶, Appenzell-Ausserrhoden¹⁶⁷, Basel-Landschaft¹⁶⁸ und Nidwalden¹⁶⁹ regeln ausdrücklich, dass Jägerinnen und Jäger alle Sorgfalt anzuwenden haben, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen. Zudem haben sie das Tier vor unnötiger Angst, Leid und unnötigem Schmerz zu bewahren. Auch ist die Jagd so auszuüben, dass die Würde des Tieres gewahrt wird. Dieser Grundsatz findet sich ebenfalls im Einführungsgesetz zum JSG des Kantons Aargau¹⁷⁰.

Weil es wie gesehen andere Möglichkeiten gibt, um Füchse zu bejagen, sind die den Tieren auf der Baujagd bereiteten Leiden und Ängste eindeutig unnötig¹⁷¹. Die Baujagd widerspricht somit den genannten gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Tiere vor unnötigen Qualen, Ängsten und Leiden zu bewahren sind, und verstösst folglich nicht nur gegen das Tierschutzrecht, sondern auch gegen kantonales Jagdrecht der betreffenden Kantone.

¹⁶⁴ Gloor/Bontadina 21; Beispielhaft sei der 2. Strafbefehl des Bezirksamts Zurzach vom 15.11.2006 (ST.2006.818) genannt, wonach ein Jagd-Terrier während einer illegalen Baujagd nur noch tot geborgen werden konnte (Fallnummer AG06/058 in der TIR-Straffälle-Datenbank, siehe hierzu FN 121).

¹⁶⁵ Zum Begriff der Fahrlässigkeit siehe FN 128.

¹⁶⁶ Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG) vom 25.3.2002 (BSG 922.11).

¹⁶⁷ Art. 19 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 23.4.2003 (bGS 526.21).

¹⁶⁸ § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 7.6.2007 (SGS 520).

¹⁶⁹ Art. 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz vom 17.1.2007; NG 841.1).

¹⁷⁰ Art. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel des Kantons Aargau (AJSG) vom 24.2.2009 (SAR 933.200).

¹⁷¹ Siehe Seiten 24ff.

c) Fazit

Weil sich die eidgenössische Jagdgesetzgebung nicht näher zur Baujagd äussert und diese auch keine jagdrechtliche Notwendigkeit darstellt, gelangen bei der rechtlichen Bewertung der Praktik die Bestimmungen des Tierschutzrechts ohne Einschränkung zur Anwendung.

Die Verwendung lebender Füchse bei der Prüfung von Bodenhunden am Kunstbau ist für die betroffenen Füchse mit enormem Stress und erheblichen Angstzuständen verbunden, womit der Tierquälereitatzustand der Misshandlung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt ist. Im Rahmen der Durchführung der Baujagd wird sogar gegen mehrere Bestimmungen des Tierschutzrechts verstossen. Der Täter erfüllt unter Umständen den Tatbestand der vollendeten, in jedem Fall aber zumindest der versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes (Art. 26 Abs. 1 lit. c ev. i.V.m. Abs. 2 TSchG), der Misshandlung durch erhebliche Angstzufügung und – zumindest versuchte – erhebliche Schmerzzufügung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) sowie in gewissen Fällen der fahrlässigen qualvollen Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 TSchG). Darüber hinaus verstösst die Baujagd in gewissen Kantonen auch gegen die kantonalen Jagdvorschriften, weil sie den betroffenen Tieren unnötige Leiden und Ängste bereitet. Der Vollständigkeit halber zu bedenken ist ausserdem, dass der Gebrauch von Bodenhunden als eigentliche "Werkzeuge" für die Jagd, die der Jäger auch zu opfern bereit ist, durchaus auch als übermässige Instrumentalisierung im Sinne von Art. 3 lit. a TSchG qualifiziert werden könnte, die nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann und daher gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG eine Missachtung der Tierwürde – und somit wiederum einen Tierquälereitatzustand – darstellen könnte.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass bei der Baujagd gleich mehrere Tatbestände der Tierquälerei im Sinne des Art. 26 TSchG erfüllt werden.

4.3. Rechtmässigkeit untergeordneter Bestimmungen über die Baujagd

In verschiedenen dem TSchG untergeordneten Rechtserlassen (Bundesverordnungen und kantonale Erlassen) finden sich vereinzelt Bestimmungen zur Baujagd. Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, "wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt" (...), auch wenn die Tat nach einer anderen Norm desselben oder eines anderen Gesetzes mit Strafe bedroht ist", wobei die rechtfertigende Bestimmung sich auch in einer Verordnung oder einem kantonalen Erlass befinden kann¹⁷². Wird die Baujagd in einem Erlass also für erlaubt erklärt, hat dies zur Folge, dass ihre Ausübung straffrei bleiben muss. Es fragt sich allerdings, ob die erlassenden Behörden dazu befugt waren, die Baujagd in diesem

¹⁷² Donatsch/Tag 240.

Sinne zu legalisieren. Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob solche Bestimmungen nach der geltenden Rechtsordnung überhaupt hätten in Kraft gesetzt werden dürfen.

a) Tierschutzverordnung

Wie dargelegt¹⁷³ wird durch die Ausbildung von Bodenhunden mit lebenden Füchsen der Tatbestand der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt. Art. 22 Abs. 1 lit. d TSchV hält nun aber ausdrücklich fest, dass das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden mit lebenden Füchsen am Kunstbau als Ausnahme zur grundsätzlichen Regelung, die die Verwendung lebender Tiere zur Abrichtung von Hunden verbietet, erlaubt ist – und zwar ungeachtet der Tatsache, dass der Fuchs im Kunstbau starkem Stress ausgesetzt ist und erhebliche Ängste erleidet.

Es fragt sich allerdings, ob der Bundesrat zum Erlass der Artikel 22 Abs. 1 lit. d und 75 TSchV überhaupt befugt war. Nach Art. 4 Abs. 2 TSchG darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Ebenfalls verboten sind das Misshandeln, Vernachlässigen und unnötige Überanstrengen von Tieren. Art. 4 Abs. 3 TSchG verleiht dem Bundesrat darüber hinaus die Kompetenz, weitere Handlungen an Tieren zu verbieten, mit denen deren Würde missachtet wird.

Es existiert jedoch keine TSchG-Bestimmung, die es dem Bundesrat gestatten würde, gemäss Art. 4 Abs. 2 TSchG ungerechtfertigte Handlungen für straflos zu erklären. Wie dargestellt werden die bei der Ausbildung von Bodenhunden verwendeten Füchse derart stark in Angst versetzt, dass der Tatbestand der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) erfüllt ist. Gerechtfertigt könnte diese Tierquälerei höchstens dann sein, wenn die Baujagd an sich aus jagdrechtlicher Sicht eine absolute Notwendigkeit darstellen und die Abrichtung der hierfür eingesetzten Bodenhunde an lebenden Füchsen eine unumgängliche Notwendigkeit für die Durchführung der Jagd bedeuten würden. Wie aufgezeigt ist die Baujagd zur Erreichung der Ziele des Jagdgesetzes aber keineswegs notwendig¹⁷⁴. Der Bundesrat hat seine Kompetenz mit dem Erlass der Art. 22 Abs. 1 lit. d und Art 75 TSchV somit überschritten. Die Ausbildung von Bodenhunden am Kunstbau mit lebenden Füchsen bedeutet daher eine ungerechtfertigte Misshandlung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 TSchG und somit eine Tierquälerei (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG), für deren Legalisierung durch den Bundesrat es keine rechtliche Grundlage gibt.

¹⁷³ Siehe Seite 27.

¹⁷⁴ Siehe Seiten 24ff.

b) Jagdverordnung

Wie dargelegt werden durch die Ausübung der Baujagd mehrere Tierschutzstraftatbestände erfüllt¹⁷⁵. Weil Art. 2 lit. a JSV die Verwendung von Hilfsmitteln wie Schlingen, Drahtschnüren, Netzen, Leimruten, Haken, Zangen und Bohrern für die Baujagd ausdrücklich verbietet, könnte man im Sinne eines Umkehrschlusses folgern, dass die Baujagd generell erlaubt sein soll. Voraussetzung dafür, dass der Bundesrat in der JSV eine dem TSchG entgegenstehende Bestimmung erlassen darf, wäre jedoch, dass ihn das JSG hierzu ermächtigt¹⁷⁶. Das JSG äussert sich aber nicht zur Baujagd¹⁷⁷. Vielmehr verleiht es dem Bundesrat in Art. 3 Abs. 4 lediglich die Kompetenz, bestimmte Hilfsmittel für die Jagd zu verbieten. Dem Ordnungsgeber kommt somit keine Kompetenz zur Legalisierung von Jagdmethoden zu, die den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechen. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 lit. a JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtlichen Grundlage.

c) Kantonale Jagdgesetze und -verordnungen

Spezielle Jagdtechniken fallen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in den Regelungsbereich der Kantone. Dies gilt auch für die Baujagd, die – mit Ausnahme des Kantons Genf, der die Privatjagd generell verbietet¹⁷⁸ – von keinem Kanton ausdrücklich verboten wird.

Spezifische Bestimmungen zur Baujagd finden sich aber auch in den kantonalen Jagdgesetzgebungen nur vereinzelt. So sieht etwa die Jagdverordnung des Kantons Bern vor, dass diese Jagdform nur bis Ende Dezember ausgeübt und pro Bau höchstens ein Bodenhund eingesetzt werden darf, jeder Bodenhund einen Ortungssender tragen muss und der Jäger dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit zu melden hat, bevor die Baujagd ausgeübt wird. Ausserdem dürfen angeschossene Wildtiere und im Bau gebliebene Jagdhunde nur unter Beizug des Wildhüters ausgegraben werden¹⁷⁹. Im Kanton Aargau dürfen gemäss § 17 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung¹⁸⁰ nur am Kunstbau ausgebildete Hunde für die Baujagd verwendet werden¹⁸¹, wobei hier natürlich die Voraussetzungen von Art. 75 TSchV zu beachten sind¹⁸². Die Jagdverordnung des Kantons Appenzell Aus-

¹⁷⁵ Siehe Seiten 28ff.

¹⁷⁶ Siehe Seite 16.

¹⁷⁷ Siehe Seite 24.

¹⁷⁸ Siehe Seite 12.

¹⁷⁹ Art. 16a der kantonalen Jagdverordnung (JaV) vom 9.4.2008 (BSG 922.111).

¹⁸⁰ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSV) vom 23.9.2009 (SAR 933.211).

¹⁸¹ An dieser Bestimmung manifestiert sich ein ethisches Dilemma der Baujagd. Zwar ist es durchaus begrüssenswert, dass nur gut ausgebildete Hunde bei der Baujagd eingesetzt werden, die wissen, wie sie sich im Bau verhalten müssen. Andererseits ist die Ausbildung der Bodenhunde am Kunstbau mit einem lebenden Fuchs für diesen mit enormen Leiden und Ängsten verbunden (siehe dazu ausführlich Seiten 27ff.).

¹⁸² Siehe hierzu Seite 27.

serrhoden¹⁸³ hält fest, dass nur angeschossene Wildtiere und im Bau gebliebene Hunde ausgegraben werden dürfen und dies zwingend einem Wildhüter mitgeteilt werden muss. Die kantonale Jagdverordnung des Kantons Schaffhausen¹⁸⁴ bestimmt in § 18 Abs. 2, dass Hunde, die die Voraussetzungen für einen Einsatz bei der Treibjagd nicht erfüllen, ausschliesslich für Nachsuchen, Baujagd, Vorsteharbeit und Apportieren eingesetzt werden dürfen.

Einige Kantone haben in ihren Jagdgesetzgebungen also Bestimmungen erlassen, aus denen geschlossen werden kann, dass sie die Baujagd erlauben. Diese erfüllt jedoch wie aufgezeigt den Tatbestand der Tierquälerei¹⁸⁵ und verstösst somit gegen Bundesrecht. Das kantonale Recht ist aber dem gesamten Bundesrecht untergeordnet und hat sich folglich nach diesem zu richten¹⁸⁶. Die Kantone dürfen also keine Vorschriften erlassen, die Bundesrecht zuwiderlaufen. Dies bedeutet, dass kantonale Gesetzgebungen die Baujagd nur erlauben dürften, wenn sie hierzu explizit durch das eidgenössische Jagdgesetz ermächtigt worden wären. Weil dieses sich jedoch diesbezüglich nicht äussert, überschreitet eine Legalisierung der Baujagd klar die kantonale Gesetzgebungskompetenz.

d) Fazit

Sowohl die Vorschriften der TSchV, die die Abrichtung von Bodenhunden an lebenden Füchsen erlauben, als auch die Bestimmungen der eidgenössischen JSV und verschiedener kantonalen Jagdgesetzgebungen, die als Legalisierung der Baujagd interpretiert werden können, sind kompetenzwidrig erlassen worden. Weil der Bürger auf die Richtigkeit von Rechtserlassen vertrauen darf, zieht die Durchführung der Baujagd unter diesen rechtlichen Umständen wohl keine Strafe nach sich. Gleichwohl bedeutet sie eine Tierquälerei, deren Legalisierung jeglicher rechtmässiger Grundlage entbehrt. Es ist daher zu fordern, dass dieser rechtswidrige Zustand durch die Streichung der betreffenden Bestimmungen bald möglichst beseitigt wird.

¹⁸³ Art. 24 der Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 23.4.2003 (bGS 526.21).

¹⁸⁴ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15.12.1992 (SHR 922.101).

¹⁸⁵ Siehe Seiten 28ff.

¹⁸⁶ Bundesrat, Bericht 2305; siehe auch Seite 16.

III. Zusammenfassung

Die auch in der Schweiz praktizierte Baujagd stellt eine der umstrittensten Jagdarten dar. Dabei werden sogenannte Bau- oder Bodenhunde in Fuchs- oder Dachsbau geschickt, um die darin befindlichen Wildtiere heraus zu treiben, damit diese dann von den vor dem Bau wartenden Jägern geschossen werden können. Die Praktik kann als ein Aufeinanderhetzen von Tieren bezeichnet werden, bei dem nicht selten unterirdische Kämpfe stattfinden und sowohl der Hund als auch das bejagte Wildtier erhebliche Verletzungen erleiden oder sogar getötet werden. Füchse und Dachse werden bei dieser Jagdmethode ausserdem an einem Ort attackiert, der von ihnen als sicheres Rückzugsrefugium genutzt wird und zur Jungenaufzucht dient.

Vorliegend wird untersucht, wie weit die Baujagd mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften vereinbar und damit rechtskonform ist. Hierfür wird zunächst einmal geklärt, ob neben den jagdrechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen des Tierschutzrechts (TSchG und TSchV) zur Anwendung gelangen. Unter Verweisung auf Art. 2 Abs. 2 TSchG, der einen Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) vorsieht, wird gelegentlich die Auffassung vertreten, tierschutzrechtliche Normen seien bei der Jagd generell nicht zu berücksichtigen. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Eine eingehende juristische Analyse der Bestimmung lässt insbesondere aufgrund ihrer Formulierung, des Verfassungsrangs des Tierschutzes und der vorhandenen Judikatur den alleinigen Schluss zu, dass das Tierschutzrecht auch im Rahmen der Jagd Geltung besitzt. Aufgrund des Vorbehalts können im JSG allerdings Vorschriften erlassen werden, die dem TSchG zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukommen. Weil das JSG aber keine näheren Bestimmungen zur Baujagd enthält, gelangt das Tierschutzrecht hier ohne Einschränkung zur Anwendung.

Aus der Sicht des Tierschutzrechts erfüllt die Ausübung der Baujagd gleich mehrfach den Tatbestand der Tierquälerei von Art. 26 TSchG. Dennoch finden sich in verschiedenen Erlassen Vorschriften, aus denen geschlossen werden könnte, die Baujagd sei erlaubt. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um Verordnungen und kantonale Gesetze, also um Erlasse, die dem Tierschutzgesetz hierarchisch untergeordnet sind und daher eigentlich keine ihm zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten dürften.

Die betreffenden Bestimmungen wurden somit in kompetenzwidriger Weise erlassen. Weil der Bürger auf die Richtigkeit von Rechtserlassen vertrauen darf, zieht die Durchführung der Baujagd unter diesen rechtlichen Umständen wohl keine Strafe nach sich. Gleichwohl bedeutet sie eine Tierquälerei, deren Legalisierung jeglicher rechtmässiger Grundlage entbehrt. Es ist daher zu fordern, dass dieser rechtswidrige Zustand durch die Streichung der betreffenden Bestimmungen bald möglichst beseitigt wird.

Literaturverzeichnis

- Berrens Karl**, Jagdlexikon, München/Wien/Zürich 1994
- Bolliger Gieri**, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss. Zürich/Bern 2000
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F. / Richner Michelle / Spring Alexandra**, Tier im Recht transparent, Zürich 2008
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Gerritsen Vanessa**, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008 – Sechster auswertender Jahresbericht über die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich 2009
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)**, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung
- Bundesrat**, Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008, enthalten in: BBl. 2010 Nr. 13 vom 7. April 2010 2263-2342 (zit.: "Bundesrat, Bericht")
- ders., Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz in Revision desjenigen vom 17. Herbstmonat 1875 vom 13. April 1891, in: BBl 1891 II 108-132 (zit.: "Bundesrat, Botschaft Jagdgesetz 1891")
- ders., Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, in: BBl 1977 I 1075-1111 (zit.: "Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 1977")
- ders., Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, in: BBl 2003 I 657-691 (zit.: "Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 2002")
- Cerutti Herbert**, Schneller Bock, schlaue Sau – Die Jagd im Kanton Aargau, Baden 2005
- Donatsch Andreas / Tag Brigitte**, Strafrecht I – Verbrechenslehre, 8. Auflage, Zürich 2006
- Eggeling Friedrich Karl von / Uhde Heinrich**, Der Jäger und der Jagdbetrieb – Jagdarten, Wildbretverwertung und Hundeführung, 2. Auflage, Hamburg 2000
- Feineis Erich F.**, Wegweiser Tierschutz, Kurze Darstellung der wichtigsten eidgenössischen Bestimmungen zum Tierschutzrecht und der Verfahrensvorschriften des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2001
- Friess Rudolf**, Bodenjagd, München/Bonn/Wien 1961
- Gehrig Tanja**, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Zürich 1999
- Gloor Sandra / Bontadina Fabio** (SWILD), Eine Beurteilung der Baujagd aus wildtierbiologischer und verhaltensbiologischer Sicht (im Auftrag des Schweizer Tierschutz STS), Basel/Zürich 2009
- Gloor Sandra / Bontadina Fabio / Hegglin Daniel**, Stadtfüchse – Ein Wildtier erobert den Siedlungsraum, Bern/Stuttgart/Wien 2006
- Goetschel Antoine F.**, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart/Wien 1986

- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri**, Das Tier im Recht - 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit.: "Goetschel/Bolliger, 99 Facetten")
- dies., "Angst" als Rechtsbegriff in der Tierschutzgesetzgebung des deutschen Sprachraums, Kurzgutachten, Zürich 2005 (zit.: "Goetschel/Bolliger, Angst")
- Häfelin Ulrich / Haller Walter**, Schweizerisches Bundesstaatsrecht – Die neue Bundesverfassung, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005
- Hespeler Bruno**, Die Baujagd, Mainz 1985
- Jagd und Natur**, Argumente für die Baujagd, in: Jagd&Natur 2/2010 16
- Krebs Helmut**, Vor und nach der Jägerprüfung, München/Wien/Zürich 2003
- Krewer Bernd**, Jagen mit Hunden – Einsatzbereiche, Anforderungen, Rassen, Ausbildung, München 2004
- Labhart Felix**, Der Rotfuchs – Naturgeschichte, Ökologie und Verhalten dieses erstaunlichen Jagdwildes, Hamburg/Berlin 1990
- Luchsinger Markus**, Der Fuchs, in: Schmid Gottfried (Hrsg.), Die Jagd in der Schweiz – Band I, Genf/Winterthur 1951 187-192
- Lutz Albert**, Die Zürcher Jagd - Eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich, Zürich 1963
- Rebsamen-Albisser Brigitta**, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Bern/Stuttgart/Wien 1994
- Schmid Gottfried**, Die Jagd in der Schweiz, Band I, Genf/Winterthur 1951.
- dies., Die Jagd in der Schweiz, Band II, Genf/Winterthur 1952
- Schott F.**, Der Dachshund oder Teckel, in: Schmid Gottfried (Hrsg.), Die Jagd in der Schweiz – Band II, Genf/Winterthur 1952 75-80
- Schulte Jürgen**, Der Jäger - Lehrbuch für die Jägerprüfung, 4. Aufl., Stuttgart 2009
- STS**, interner Bericht, Basel 2005
- Struch Mark / Magun Bettina**, Vorabklärung zur Wiederansiedlung des Rebhuhns im Berner Seeland, Grundlagenbericht (ohne Herausgabeort) 2006
- Sutter Christian**, Fleissige Jäger und grosse Wildbestände, in: Umwelt Aargau 11/2009 35-38
- Thiel Dominik**, Der Feldhase ist weiter auf dem Rückzug, in: Umwelt Aargau 11/2008 25-28
- Vetterli Paul**, Jagd und Hege - Handbuch für Jäger, 2. Aufl., Zürich 1952
- Wild und Hund**, "Schmutz und Schmissee" (ohne Autor), in: Wild und Hund 23/2009 28-30
- Wolf Thore**, "Weisse Teufel, graues Unheil", in: Wild und Hund 23/2009 18-25